

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 30.09.2021, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 43gr300921

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Personen

Frau Bgm. Hedi Wechner	Liste Hedi Wechner	
Herr STR Ing. Emil Dander	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Christian Kovacevic	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Andreas Schmidt	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Mag. Hans-Peter Hager	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Georg Breitenlechner	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Jasmin Oberhauser, BEd	Liste Hedi Wechner	
Herr Vzbgm. Mario Wiechenthaler	FWL	
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Peter Haaser	FWL	
Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	ÖVP	
Herr GR Hubert Mosser	ÖVP	
Herr GR Kayahan Kaya, MSc	ÖVP	
Herr GR Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	verlässt um 20.07 Uhr die Sitzung
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl	
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau GR DI (FH) Catarina Becherstorfer	Grüne	
Herr Thomas Embacher	Junge Wörgler Liste - JWL	in Vertretung von GR Riedhart

Stadtamt

Herr Mag. Philipp Ostermann-Binder	Stadtamtsdirektor
Herr Dr. Johann Peter Egerbacher	Leiter Rechtsabteilung
Frau Ing. Melanie Partoll	Leiter-Stellv. Stadtbauamt
Herr Mag. Walter Hohenauer	Leiter Abt. Finanzen & Controlling
Herr Mag. Andreas Madersbacher	Pressestelle

Weiters eingeladen

Herr Mag. Reinhard Jennewein	GF Stadtwerke Wörgl GmbH
------------------------------	--------------------------

Schriftführer/-in

Frau Anita Schipflinger

Abwesend sind:

Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler Liste - JWL	entschuldigt
--------------------------	---------------------------	--------------

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
- 1.1. Absetzung des Antrages Erlassung und Änderung des Bebauungsplanes sowie Erlassung und Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 595/1, 595/2, 596/1, 618/1, .488 sowie Teilflächen der Gste. 1067/7 und 1043/15 (KG Wörgl-Kufstein) Wörgl
- 1.2. Neuaufnahme des Antrages der Bürgermeisterin, Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Gründung der WERGEL AG
2. Abstimmung über Behandlung im nicht öffentlichen Teil
- 2.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Antrag Anpassung der Energielieferpreise (Strom) für Haushalts- und Kleingewerbekunden
- 2.2. Antrag der Bürgermeisterin, Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der WERGEL AG
3. Protokollgenehmigung
4. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 4.1. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 119/3 und 119/5 KG Wörgl-Rattenberg (SPAR)
- 4.2. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 119/3 und 119/7 KG Wörgl-Rattenberg (SPAR)
- 4.3. Antrag Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gst. 119/2, 119/3, 119/7 und 121/3 KG Wörgl-Rattenberg (SPAR)
- 4.4. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste .216 und 43/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße - Alte Musikschule
- 4.5. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 43/5 und .216 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße - Alte Musikschule
- 4.6. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 341/1, 338/3 und 338/2 (83020 KG Wörgl-Kufstein) Winkl
- 4.7. Antrag Erlassung und Änderung des Bebauungsplanes sowie Erlassung und Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 595/1, 595/2, 596/1, 618/1, .488 sowie Teilflächen der Gste. 1067/7 und 1043/15 (KG Wörgl-Kufstein) Wörgler Boden - Morandell
- 4.8. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 125/2, 125/3, 125/4, 125/5, 125/8 und 125/9 (83021 KG Wörgl-Rattenberg) Augasse
- 4.9. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 84 und .724 (83020 KG Wörgl-Kufstein) KR Martin Pichler-Straße
- 4.10. Antrag Verordnung einer Fußgängerzone im nördlichen Teil der Bahnhofstraße
5. Angelegenheiten der Bürgermeisterin
- 5.1. Antrag der Bürgermeisterin, Ankauf Neuanschaffung Tanklöschfahrzeug mit Tunnelausrüstung
- 5.2. Bericht der Bürgermeisterin, Gefahrenlage Sommer 2021
- 5.3. Berichterstattungspflicht vom Stadtrat an den Gemeinderat, Ankauf mobiler Hochwasserschutz Inn
- 5.4. Antrag der Bürgermeisterin, Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Gründung der WERGEL AG
6. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales

- 6.1. Antrag Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Kauf und Ausstattung der neuen Kinderkrippe KR Martin Pichler-Straße
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 7.1. Bericht der Bürgermeisterin, Amtshandlungen der PI Wörgl im Bereich Bahnhofplatz/Bahnhofstraße 51/Bahnhofstraße Höhe City Center
- 7.2. Bericht der Bürgermeisterin, Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal
- 7.3. Anfrage GR Mosser, Ersuchen um wortgetreue Protokollierung zum Tagesordnungspunkt Fußgängerzone
- 7.4. Antrag der Wörgler Grünen, Überprüfung der Errichtungskosten Haus der Musik und Feuerwehrhaus durch den Kontrollausschuss
- 7.5. Antrag Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Team Wörgl und Junge Wörgler Liste, Verbessertes Angebot an Sport- und Spielplätzen
- 7.6. Anfrage GR DI (FH) Becherstorfer, Erhalt Kinderspielplatz am Wave und Verwertung Wave
- 7.7. Anfrage GR Götz, Familienfreundliche Gemeinde
- 7.8. Anfrage GR Götz, PCR-Testungen für GemeindemitarbeiterInnen
- 7.9. Anfrage GR DI (FH) Becherstorfer, Kostenaufstellung zu Fest der Nationen
- 7.10. Anfrage GR Götz, Wörgl im Bild
8. Nicht öffentlicher Teil
- 8.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Antrag Anpassung der Energielieferpreise (Strom) für Haushalts- und Kleingewerbekunden
- 8.2. Antrag der Bürgermeisterin, Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der WERGEL AG

Die Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Diskussion:

Entschuldigt für die heutige Sitzung ist Herr GR Michael Riedhart. Er wird von Herrn GR-Ersatzmitglied Thomas Embacher vertreten, welcher bereits angelobt ist.

1.1. Absetzung des Antrages Erlassung und Änderung des Bebauungsplanes sowie Erlassung und Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 595/1, 595/2, 596/1, 618/1, .488 sowie Teilflächen der Gste. 1067/7 und 1043/15 (KG Wörgl-Kufstein) Wörgl

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht den Antrag Erlassung und Änderung des Bebauungsplanes sowie Erlassung und Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 595/1, 595/2, 596/1, 618/1, .488 sowie Teilflächen der Gste. 1067/7 und 1043/15 (KG Wörgl-Kufstein) Wörgler Boden – Morandell (TOP 4.7.) aufgrund fehlender Unterlagen von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Absetzung des Antrages Erlassung und Änderung des Bebauungsplanes sowie Erlassung und Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes im

Bereich der Gste. 595/1, 595/2, 596/1, 618/1, .488 sowie Teilflächen der Gste. 1067/7 und 1043/15 (KG Wörgl-Kufstein) Wörgler Boden – Morandell.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.2. Neuaufnahme des Antrages der Bürgermeisterin, Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Gründung der WERGEL AG

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht um Neuaufnahme des Antrages der Bürgermeisterin, Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Gründung der WERGEL AG unter Angelegenheiten der Bürgermeisterin als TOP 5.4.). Sie begründet die Umreihung aus dem nicht öffentlichen Teil damit, dass auch die ursprüngliche Satzung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung beschlossen wurde.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Neuaufnahme des Antrages der Bürgermeisterin, Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Gründung der WERGEL AG unter Angelegenheiten der Bürgermeisterin als TOP 5.4.)

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Abstimmung über Behandlung im nicht öffentlichen Teil

2.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Antrag Anpassung der Energielieferpreise (Strom) für Haushalts- und Kleingewerbekunden

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Antrag Anpassung der Energielieferpreise (Strom) für Haushalts- und Kleingewerbekunden im nicht öffentlichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

2.2. Antrag der Bürgermeisterin, Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der WERGEL AG

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag der Bürgermeisterin, Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der WERGEL AG im nicht öffentlichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 14 Nein 7 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Protokollgenehmigung

Diskussion:

Für GR Götz verweist auf die letzte Gemeinderatsitzung, in der von den Wörgler Grünen das Fehlen diverser Wortmeldungen von Gemeinderatsmitgliedern im Protokoll kritisiert wurde. Dazu meinte die Bürgermeisterin, dass jedes Gemeinderatsmitglied das Recht habe, das Tonbandprotokoll nachzuhören. Für GR Götz ist gerade diese Aussage bzgl. des Rechts des Nachhörens der Tonbandaufzeichnung eine wesentliche Aussage der Bürgermeisterin, die allerdings nicht protokolliert wurde. Zumal auf seine nachträgliche Anfrage an den Stadtamtsdirektor dieser erklärte, es gäbe kein Recht zum Nachhören der Tonbandaufzeichnung.

StADir. Mag. Ostermann-Binder kann sich nicht erinnern, dass die Bürgermeisterin gesagt habe, dass jedes einzelne Gemeinderatsmitglied das Recht zum Abhören habe. Er präzisiert, dass bei einer Rückmeldung zum Protokoll amtsseitig nachgehört und wenn berechtigt eine Änderung vorgenommen wird. Dies wurde auch bisher immer so praktiziert. Grundsätzlich gibt es aber kein Recht die Tonbandaufnahme von Sitzungen nachzuhören.

Die Vorsitzende hält fest, dass die Gemeinderatssitzung per Video aufgenommen werden und diese weder geschnitten noch bearbeitet, im Original jederzeit nachgesehen werden können. Zudem informiert sie, dass derzeit geprüft wird, ob diese Videoaufzeichnung als integrierender Bestandteil zum Protokoll aufgenommen werden kann. Nochmals wird von der Vorsitzenden festgehalten, dass nicht jede einzelne Wortmeldung in das Protokoll aufgenommen werden könne, sondern nur der wesentliche Verlauf der Beratung.

GR Götz möchte wissen, von wem entschieden wird, was ein wesentlicher Teil einer Beratung ist und ins Protokoll aufgenommen wird. Die Vorsitzende hält fest, dass die Entscheidung nicht von ihr getroffen wird. Sie erteilt den Hinweis, sollte einem Mandatar seine Wortmeldung so wichtig erscheinen, bestehe natürlich die Möglichkeit, diese auf Ersuchen ins Protokoll aufzunehmen.

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer erkundigt sich, nach dem in der letzten Sitzung angesprochen Schriftstück bzgl. der Gespräche der Fa. Spar mit den Anrainern. Hierzu empfiehlt die Vorsitzende die Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen der Fa. Spar.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll zur 42. Gemeinderatssitzung vom 01.07.2021 zu genehmigen.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik

4.1. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 119/3 und 119/5 KG Wörgl-Rattenberg (SPAR)

Sachverhalt:

Mit GR-Beschluss vom 01.07.2021 wurde die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 119/3 und 119/5 KG Wörgl-Rattenberg (Madersbacherweg – SPAR) beschlossen. Der Beschluss konnte jedoch nicht rechtswirksam werden, weil eine Reihe von Stellungnahmen von betroffenen Anrainern abgegeben worden ist.

Es ist daher eine neuerliche Befassung des Gemeinderates notwendig und der entsprechende Beschluss zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu fassen.

Die Behandlung der Stellungnahmen hat im Gemeinderat zu erfolgen. In Vorbereitung des Gemeinderatsbeschlusses möge der Technikausschuss darüber beraten und eine entsprechende Empfehlung abgeben.

13 Stellungnahmen von Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben, wurden der Prüfung durch die Raumplanerin zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen sind dem Verfahrensakt beigelegt.

Zusammengefasst wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Planung widerspricht den bestehenden Wohnbebauungen bzw. Bebauungsvorgaben und erzeugt dadurch einen wesentlichen Nutzungskonflikt
- Änderung sieht massive Dichte mit ortsunüblichen, sehr großen Baudichten für Sonderfläche für betriebliche Nutzungen bzw. betriebsbezogene Sonderwohnformen vor

- Änderung bedingt Vordringen der betrieblichen Nutzungen und Einschränkung bzw. Benachteiligung der angrenzenden Wohnsiedlungen
- Öffentliches Interesse an der Änderung zugunsten einer weiteren Gewerbefläche wurde in der 42. Gemeinderatssitzung nachweislich nicht thematisiert
- Darlegung welche Ziele im besonderen Interesse der Stadt Stadtgemeinde Wörgl liegen (sollten):
 - Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes – leistbares Bauland für Wohnbau ist seltenes Gut; Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs [...] zu leistbaren Bedingungen [...] muss an oberster Stelle des Interesses der Stadtgemeinde Wörgl stehen
 - Geplante Erweiterung mit Bauhöhen von 17,6m bedingt nochmalig eine grobe Verletzung des Ortsbildes
 - weitreichende Nutzungskonflikte sowie Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen vorprogrammiert
 - Im Sinne einer bodensparenden Bebauung wäre die als Gewerbegebiet gewidmete Parkfläche für das Bauvorhaben zu nutzen;

(Siehe beigefügte Stellungnahmen für detaillierte Ausführungen).

Diesen Stellungnahmen hat die Raumplanerin folgendes entgegnet:

Widerspruch zu den bestehenden Wohnbebauungen bzw. Bebauungsvorgaben (geringe Dichte, niedrige Bauhöhen), Nutzungskonflikte und Einschränkungen für die angrenzenden Wohnsiedlungen

Die hier im Bestand bereits gegebenen heterogenen Nutzungs- und Bebauungsstrukturen bedingen sowohl für die Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzungen als auch für eine Umsetzung einer Wohnbebauung, wie derzeit festgelegt, ein mögliches Konfliktpotenzial, welches allenfalls nur bei Nichtbeanspruchung der gegenständlichen Fläche gänzlich hintangehalten werden könnte.

Die möglichen Konfliktpotenziale durch die nunmehr geplante Erweiterung der gewerblichen Nutzungen sind jedoch insofern kritischer zu beurteilen, da der Standort in diesem Bereich nunmehr an drei Seiten von Wohnnutzungen umschlossen ist.

Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erweiterung des Leitstandortes der SPAR-Zentrale wurde die gewerbliche Nutzung daher an diesem Standort nur deswegen ermöglicht, da sichergestellt wurde, dass die geplante Nutzung im unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang mit den bestehenden betriebstechnischen Produktionsabläufen am Standort steht und Konfliktsituationen mit angrenzenden Wohngebieten ausgeschlossen werden können.

Die Nachweise sind durch entsprechende Fachgutachten dargelegt worden. Die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen ist im Rahmen des Bauverfahrens zu prüfen und sicherzustellen.

Die vorgesehene höhere Dichtestufe 3 (überwiegend höhere Baudichte) steht in Zusammenhang mit der geplanten gewerblichen Nutzung bzw. ist durch das dafür betriebstechnisch erforderliche Ausmaß begründet.

Nutzung der unbebauten Flächen auf dem bestehenden Betriebsareal der SPAR -Zentrale

In diesem Zusammenhang wird (wie auch im Erläuterungsbericht zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dargelegt) auf die vorliegende technische Beschreibung und das Betriebskonzept der SPAR Waren Handels AG (BRUCHA Food Engineering Ges.m.b.H.) verwiesen, wonach die Erweiterung des Fleischwerks nur an diesem Standort betriebstechnisch sinnvoll ist. Demnach steht die geplante Neuerrichtung von Reife- und Lagerräumen im unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Produktions- und Betriebsstätten des Fleischwerks. Die Lage im unmittelbaren Anschluss gewährleistet lebensmittelhygienisch

einwandfreie und betriebstechnische optimale geschlossene Produktionsketten auf kürzestem Wege bzw. in kürzester Zeit auf einer Geschoßebene. Bei einer Errichtung der Produktionsstätte an einem anderen Standort wäre der Produktionsfluss in den anderen Geschoßen des Bestandes beeinträchtigt und zusätzliche Transportwege mit dem LKW erforderlich. Im Zuge des Beladens sowie des Transportweges wäre mit Stehzeiten zu rechnen, die sich negativ auf das Rohwurstprodukt auswirken. Zusammenfassend wird angeführt, dass die vorgesehene Produktionserweiterung aus hygienischer und produktionstechnischer Sicht sowohl lebensmittelrechtlich als auch unter Beachtung aller Hygiene-Normen etwa des Konsumentenschutzgesetzes nur am angrenzenden Grundstück möglich ist. Die Anbindung an das bestehende Gebäude ist aus hygienischer und arbeits- und produktionstechnischer Sicht die optimale Lösung, da der Produktfluss aufrechterhalten bleibt und die Trennung „rein und unrein“, wie oben ausgeführt nur mit dem Konzept des Bestandsgebäudes rechtskonform und nach dem jüngsten Stand der Wissenschaft und Technik fortgeführt werden kann.

Diese Ausführungen weisen nach, dass die geplanten Anlagen demnach nicht auf den unbebauten Flächen auf dem bestehenden Areal errichtet werden können. Eine Verlegung der derzeit vorgesehen Anlagen auf diese unbebauten Flächen ist aufgrund betriebstechnisch erforderlicher Abläufe nicht möglich (vgl. oben).

Minimierung der Bauhöhen und Vorschlag technische Alternative zur Bauausführung auf Stelzen in Verbindung mit Lage in Roter Zone

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beinhaltet keine Festlegungen zur Bauhöhe bzw. sind aus den getroffenen Festlegungen keine konkreten Bauhöhen ableitbar. Die Konkretisierung der möglichen Bauhöhen sowie Nutzungsfestlegungen erfolgt im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung. Ebenso beinhaltet das ÖRK keine konkreten Festlegungen zur baulichen Ausgestaltung.

Durch die geplanten Baumaßnahmen sowie Vorgaben in den nachfolgenden Planungsinstrumenten FWP und Bebauungsplan ist sichergestellt, dass es zu keinem wesentlichen, zusätzlichen Gefährdungs-/Schadenspotential aufgrund der Lage in der roten Gefahrenzone kommt.

Gemäß der vorliegenden wasserbautechnischen Stellungnahme zur ÖRK Änderung kann dies durch die projektierte Erweiterung, die eine aufgeständerte Bauweise vorsieht, gewährleistet werden.

Nutzungsänderung in betrieblich genutzte Wohnbebauung, Bebauung in Roter Zone

Mit der Nutzungsänderung für die westlich anschließende Wohnbaulandreserve, wonach dieser Bereich für Wohnen und betriebsbezogene Sonderwohnformen vorzusehen ist, sollen weitere mögliche Nutzungskonflikte durch eine Intensivierung betriebsunabhängiger Wohnnutzungen über den Bestand hinaus hintangehalten werden. Eine Bebauung dieser Wohnbaulandreserve gemäß der wasserbautechnischen Stellungnahme ist erst nach baulicher Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen (Hochwasserschutz Tiroler Unterinntal, Maßnahmenplanung Unteres Unterinntal) möglich bzw. wird eine weiterführende Bebauung für eine dauerhafte Bewohnung (Betriebswohnungen, etc.) im Bauverfahren nicht zugestimmt.

Die Errichtung eines Wohnbaus in der Roten Gefahrenzone nach einem ähnlichen Konzept der vorgesehenen gewerblichen Nutzung (Aufständigung, Sicherheitskonzept) ist nicht möglich, da im Falle eines Wohnbauvorhabens von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist. Vergleiche hierzu im Detail die vorliegende Stellungnahme zur geplanten Änderung des ÖRK des Baubezirksamt Kufstein Wasserwirtschaft, GZ BBAKU-315/901-2021 a, 28.06.2021.

Darlegung öffentliches Interesse, Interessensabwägung sowie Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung

In Bezug auf die Erfordernisse des öffentlichen Interesses zur Änderung des ÖRK gemäß § 32 (2) lit. a) sowie Übereinstimmung mit den Zielen der örtlichen Raumordnung wird auf die zusammenfassende Beurteilung im vorliegenden Erläuterungsbericht und raumordnungsfachliche Begründung zur gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, Terra Cognita Claudia Schönegger KG, 01.06.2021 verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die raumordnungsfachliche Prüfung und Empfehlung zur geplanten Erweiterung der SPAR Zentrale (Erweiterung TANN II) am Standort Wörgl Madersbacherweg, Terra Cognita Claudia Schönegger KG, 06.05.2021 verwiesen. Hierin sind ebenso die zu berücksichtigenden Ziele der örtlichen Raumordnung sowie Zielsetzungen gemäß örtlichen Raumordnungskonzept dargelegt. Die Interessensabwägung erfolgte durch die politischen Entscheidungsträger auf Basis der dargelegten Zielübereinstimmungen bzw. relevanten Zielaussagen in öffentlichen Plänen und Programmen.

Zusammenfassend wird daher empfohlen, aus raumordnungsfachlicher Sicht im Zusammenhang mit den in den Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes angeführten Bedenken, Kritiken und Anträgen keine Änderungen in Bezug auf die getroffenen Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept vorzunehmen.

Die vorgesehenen Festlegungen im Rahmen der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigen die sensible Lage bzw. Konfliktsituation aufgrund des Aufeinandertreffens von Wohnnutzungen und gewerblich-industriellen Nutzungen in ausreichendem Maße. Die erforderlichen Nachweise wurden im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung berücksichtigt bzw. umgesetzt.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme der Raumplanerin Claudia Schönegger ergeht daher die Empfehlung nachstehenden Beschluss zu fassen.

Anlagen:

Stellungnahmen 01 bis 09 zur Auflagekundmachung vom 08.07. bis 05.08.2021
Gutachten zu Stellungnahmen Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 02.09.2021

Beschlussvorschlag (45tech210921):

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 01.06.2021, Zahl AE ÖROK_Madersbacherweg S 16A_W29 im Bereich der Grundstücke 119/3 und 119/5 KG Wörgl-Rattenberg, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 08.07.2021 bis zum 05.08.2021 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

13 Stellungnahmen von Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben, wurden der Prüfung durch die Raumplanerin zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen sind dem Verfahrensakt beigelegt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die eingebrachten Stellungnahmen wurden von der Raumplanerin begutachtet. Die darin enthaltenen raumordnungsfachlich relevanten Themen wurden einzeln behandelt und konnten entkräftet werden, sodass die Empfehlung ausgesprochen wurde, keine Änderungen der schon getroffenen Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept vorzunehmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die vom gegenständlichem Entwurf der Terra Cognita Claudia Schöneegger KG vom 01.06.2021, Zahl AE ÖROK_Madersbacherweg S 16A_W29 im Bereich der Grundstücke 119/3 und 119/5 KG Wörgl-Rattenberg, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl.

Grundstück Teilfläche 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 4.971 m²
von: Flächennutzung Wohngebiete Bestand, bauliche Entwicklung Zähler W15, Zeitzone zA, D2

in: Siedlungsentwicklungsfläche, als Bauland oder Bauland ähnlich gewidmet, überwiegend unbebaut für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich baulichen Anlagen, Zähler: 16A, Zeitzone z1, Dichtestufe D3

sowie

Grundstück Teilfläche 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 465 m² 119/5 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 925 m²

von: Flächennutzung Wohngebiete Bestand, bauliche Entwicklung Zähler W15, Zeitzone zA, D2

in: Siedlungsentwicklungsfläche, als Bauland oder Bauland ähnlich gewidmet, überwiegend unbebaut für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich baulichen Anlagen, Zähler: 29, Zeitzone zA, Dichtestufe D2

sowie

Festlegung Grenze unterschiedlicher Festlegungen innerhalb von Siedlungsentwicklungs-flächen entsprechend der neu bestimmten Siedlungsentwicklungsflächen S16A und S29 im Bereich der Grundstücke 119/5 und 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

sowie

Ergänzung § 8 Behördliche Maßnahmen durch Neufestlegung der textlichen Bestimmungen zum Zähler 16A und 29

16A: Bereich für gewerbliche Sondernutzung Fleischverarbeitung

Dieser Bereich ist für Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten des unmittelbar östlich anschließend bestehenden Großhandels- und Lebensmittelherstellungsbetriebes (SPAR -Erweiterung Fleischwerk TANN) vorzusehen. Eine Erweiterung des bestehenden Betriebes kann nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass die Erweiterung der baulichen Anlagen im unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang mit den bestehenden betriebstechnischen Produktionsabläufen steht und Konfliktsituationen mit angrenzenden Wohngebieten ausgeschlossen werden können. Hierzu sind insbesondere auch ausreichend breite Grünzonen zwischen dem Wohngebiet und der gewerblichen Sondernutzung entsprechend den Bestimmungen gemäß § 5 (1) sicherzustellen. Im Rahmen der Flächenwidmung sind die Nutzungen auf das betriebstechnisch erforderliche Ausmaß durch die Festlegung einer Sonderfläche in Teilfestlegungen im Sinne des § 51 TROG 2016 einzuschränken und in Bezug auf die jeweiligen Geschoßebenen zu konkretisieren.

Folgende Widmungsvoraussetzungen sind demnach zu prüfen und nachzuweisen:

- Vorlage eines Nutzungs- und Bebauungskonzeptes inkl. technischer Beschreibung und Darlegung der betriebstechnisch erforderlichen Standortgebundenheit und Darlegung der natürlichen Belichtungsverhältnisse (Besonnung, Beschattung)

- Nachweis, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete im Zusammenhang mit betrieblichen Immissionen (Luft, Lärm, Geruch) sowie Betriebsverkehr kommt
- Nachweis, dass die baulichen Maßnahmen und geplanten Nutzungen keine Verschlechterung der bestehenden Gefahrensituation durch Hochwasser (Rote Zone) bedingt; Vorlage eines Sicherheitskonzeptes

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan sowie soweit möglich durch privatrechtliche Vereinbarungen sicherzustellen.

29: Bereich für Wohnen und betriebsbezogene Sonderwohnformen

Dieser Bereich ist für Wohnnutzung sowie Sonderwohnformen am unmittelbaren Übergang zur östlichen anschließenden gewerblichen Sondernutzung (Zähler 16A) vorzusehen. Im Zuge der Projektplanung ist auf die bestehenden betrieblichen Nutzungen im Umfeld Bedacht zu nehmen und gegebenenfalls eine Änderung der Flächenwidmung zur Vermeidung von Konflikten zwischen betrieblicher Nutzung und Wohnnutzung durch Festlegung von erforderlichen Sonderwohnformen z.B. für Personalunterkünfte vorzusehen.

Diskussion:

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer verweist auf den Sachverhalt lt. dem alle eingebrachten Stellungnahmen von der Raumplanerin begutachtet wurden und die darin enthaltenen raumordnungsfachlich relevanten Themen behandelt und in Folge entkräftet werden konnten. Ihrer Ansicht nach wurde nicht auf alle einzelnen Stellungnahmen eingegangen, sie verliest eine Auflistung der ihrer Meinung nach nicht berücksichtigten und somit auch nicht behandelten Einwände bzw. Stellungnahmen (siehe Anlage).

Die Vorsitzende teilt mit, dass eine mündliche Beantwortung der von GRⁱⁿ (FH) DI Becherstorfer vorgebrachten Einwände im Gemeinderat nicht möglich sei. Sie ersucht um Übermittlung der aufgeworfenen Fragen. Fachleute werden sich mit diesen befassen. Die Beantwortung dieser wird in Folge ergehen.

Zur Abstimmung ist GR Dr. Taxacher im Sitzungszimmer nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 01.06.2021, Zahl AE ÖROK_Madersbacherweg S 16A_W29 im Bereich der Grundstücke 119/3 und 119/5 KG Wörgl-Rattenberg, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 08.07.2021 bis zum 05.08.2021 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

13 Stellungnahmen von Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben, wurden der Prüfung durch die Raumplanerin zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen sind dem Verfahrensakt beigelegt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die eingebrachten Stellungnahmen wurden von der Raumplanerin begutachtet. Die darin enthaltenen raumordnungsfachlich relevanten Themen wurden einzeln behandelt und konnten entkräftet werden, sodass die Empfehlung ausgesprochen wurde, keine Änderungen der schon getroffenen Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept vorzunehmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die vom gegenständlichem Entwurf der Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 01.06.2021, Zahl AE ÖROK Madersbacherweg S 16A_W29 im Bereich der Grundstücke 119/3 und 119/5 KG Wörgl-Rattenberg, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl.

Grundstück Teilfläche 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 4.971 m² von: Flächennutzung Wohngebiete Bestand, bauliche Entwicklung Zähler W15, Zeitzone zA, D2

in: Siedlungsentwicklungsfläche, als Bauland oder Bauland ähnlich gewidmet, überwiegend un bebaut für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich baulichen Anlagen, Zähler: 16A, Zeitzone z1, Dichtestufe D3

sowie

Grundstück Teilfläche 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 465 m² 119/5 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 925 m²

von: Flächennutzung Wohngebiete Bestand, bauliche Entwicklung Zähler W15, Zeitzone zA, D2

in: Siedlungsentwicklungsfläche, als Bauland oder Bauland ähnlich gewidmet, überwiegend un bebaut für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich baulichen Anlagen, Zähler: 29, Zeitzone zA, Dichtestufe D2

sowie

Festlegung Grenze unterschiedlicher Festlegungen innerhalb von Siedlungsentwicklungsflächen entsprechend der neu bestimmten Siedlungsentwicklungsflächen S16A und S29 im Bereich der Grundstücke 119/5 und 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

sowie

Ergänzung § 8 Behördliche Maßnahmen durch Neufestlegung der textlichen Bestimmungen zum Zähler 16A und 29

16A: Bereich für gewerbliche Sondernutzung Fleischverarbeitung

Dieser Bereich ist für Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten des unmittelbar östlich anschließend bestehenden Großhandels- und Lebensmittelerzeugungsbetrieb (SPAR - Erweiterung Fleischwerk TANN) vorzusehen. Eine Erweiterung des bestehenden Betriebes kann nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass die Erweiterung der baulichen Anlagen im unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang mit den bestehenden betriebstechnischen Produktionsabläufen steht und Konfliktsituationen mit angrenzenden Wohngebieten ausgeschlossen werden können. Hierzu sind insbesondere auch ausreichend breite Grünzonen zwischen dem Wohngebiet und der gewerblichen Sondernutzung entsprechend den Bestimmungen gemäß § 5 (1) sicherzustellen. Im Rahmen der Flächenwidmung sind die Nutzungen auf das betriebstechnisch erforderliche Ausmaß durch die Festlegung einer Sonderfläche in Teilfestlegungen im Sinne des § 51 TROG 2016 einzuschränken und in Bezug auf die jeweiligen Geschoßebenen zu konkretisieren.

Folgende Widmungsvoraussetzungen sind demnach zu prüfen und nachzuweisen:

- **Vorlage eines Nutzungs- und Bebauungskonzeptes inkl. technischer Beschreibung und Darlegung der betriebstechnisch erforderlichen Standortgebundenheit und Darlegung der natürlichen Belichtungsverhältnisse (Besonnung, Beschattung)**
- **Nachweis, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete im Zusammenhang mit betrieblichen Immissionen (Luft, Lärm, Geruch) sowie Betriebsverkehr kommt**
- **Nachweis, dass die baulichen Maßnahmen und geplanten Nutzungen keine Verschlechterung der bestehenden Gefahrensituation durch Hochwasser (Rote Zone) bedingt; Vorlage eines Sicherheitskonzeptes**

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan sowie soweit möglich durch privatrechtliche Vereinbarungen sicherzustellen.

29: Bereich für Wohnen und betriebsbezogene Sonderwohnformen

Dieser Bereich ist für Wohnnutzung sowie Sonderwohnformen am unmittelbaren Übergang zur östlichen anschließenden gewerblichen Sondernutzung (Zähler 16A) vorzusehen. Im Zuge der Projektplanung ist auf die bestehenden betrieblichen Nutzungen im Umfeld Bedacht zu nehmen und gegebenenfalls eine Änderung der Flächenwidmung zur Vermeidung von Konflikten zwischen betrieblicher Nutzung und Wohnnutzung durch Festlegung von erforderlichen Sonderwohnformen z.B. für Personalunterkünfte vorzusehen.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

4.2. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 119/3 und 119/7 KG Wörgl-Rattenberg (SPAR)

Sachverhalt:

Mit GR-Beschluss vom 01.07.2021 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 119/3 und 119/7 KG Wörgl-Rattenberg (Madersbacherweg – SPAR) beschlossen. Der Beschluss konnte jedoch nicht rechtswirksam werden, weil eine Reihe von Stellungnahmen von betroffenen Anrainern abgegeben worden ist.

Es ist daher eine neuerliche Befassung des Gemeinderates notwendig und der entsprechende Beschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl zu fassen.

Die Behandlung der Stellungnahmen hat im Gemeinderat zu erfolgen. In Vorbereitung des Gemeinderatsbeschlusses möge der Technikausschuss darüber beraten und eine entsprechende Empfehlung abgeben.

24 Stellungnahmen von Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben, wurden der Prüfung durch die Raumplanerin zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen sind dem Verfahrensakt beigelegt.

Zusammengefasst wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Fragen betreffend die Lage der Halle inmitten des Wohngebietes, Beeinträchtigung der Besonnung, Standortalternative z.B. Aufbau auf dem Bestand;
- Möglichkeit der Reduktion der Höhe der Stelzen von 6m auf 3m bzw. Verweis auf letztes Hochwasser mit einer Höhe von 2 m; Vermutung, dass sich die Fa. Spar dadurch zusätzlichen Gewerberaum sichern will, falls sich Rote Zone ändert
- Befürchtung, dass es zu Geruchs- und Lärmbelastungen kommt, bzw. dass Fenster nachträglich eingebaut werden, da auch im Bestand bereits Geruchs- und Lärmbelastungen wahrgenommen werden, bzw. auch hier Fenster nachträglich eingebaut wurden

- Befürchtung, dass es zu einer Verschlechterung der Wohnqualität und vor allem Wertminderung des Grundstückes kommt
- Verweis auf die bereits bestehenden Geruchs- und Lärmbelastungen durch das Tann-Werk sowie Befürchtung, dass durch die Betriebserweiterung mit Reifekammern und Technik mit weiteren Geruchs- und Lärmbelastungen zu rechnen ist
- Vorschlag die Gesamthöhe des Bauwerks mit der maximal zulässigen Höhe im umgebenden Wohngebiet zu begrenzen; Produktionsanlagen können im Bereich der Aufständigung untergebracht werden - mit Ausbildung als wasserdichten Wanne auf das erforderliche Niveau des Bemessungshochwassers
- Durch die Änderung ergeben sich wesentliche Nutzungskonflikte zu den bestehenden, direkt und indirekt angrenzenden Wohngebieten bzw. Wohnbebauungen
- Öffentliches Interesse an der Änderung zugunsten einer weiteren Gewerbefläche wurde in der 42. Gemeinderatssitzung nachweislich nicht thematisiert
- Darlegung welche Ziele im besonderen Interesse der Stadt Stadtgemeinde Wörgl liegen (sollten):
 - Zusammentreffen verschiedener Widmungen vorprogrammiert
 - ✦ bereits im Bestand unzumutbare Geruchsbelästigungen – durch geplante Erweiterung wird eine Verschlechterung der Situation befürchtet
 - ✦ Beeinträchtigungen sowie Wertverlust für die angrenzenden Wohnungen und Häuser
 - ✦ Die vorgesehenen Grünzonen zur Vermeidung von Konflikten sind zu hinterfragen
 - Im Sinne einer bodensparenden Bebauung wäre die als Gewerbegebiet gewidmete Parkfläche für das Bauvorhaben zu nutzen;
- Aufständigung und damit verbundene Bauhöhe von 17 m bedingt eine grobe Beeinträchtigung für das bestehende Wohngebiet und Entwertung des Eigentums der hier angesiedelten Menschen; Erweiterungen von Privathäusern in der roten Zone werden seitens des Bauamtes abgelehnt, da bei einem Hochwasserereignis die Bergung der Personen erschwert wäre; im Falle der SPAR -Zentrale wird die Erweiterung genehmigt, auch wenn hier 140 Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt sind – Verweis auf Ungleichbehandlung
- Geplante Festlegung im Flächenwidmungsplan stellt nicht sicher, dass es zu keinen zusätzlichen Immissionen kommt, Frage nach Definition „zumutbar“ bzw. „unzumutbar“ mit Verweis auf die Bestandssituation wonach Bescheide und Pläne zur Errichtung der TANN Fleischfabrik missachtet wurden bzw. Versprechungen nicht gehalten wurden; Befürchtung dass mit dem Entfall der roten Zone eine Nutzung des Parterrebereiches möglich wird und damit eine zusätzliche Immissionsquelle geschaffen wird
- Befürchtung, dass durch die geplante Höhe des Gebäudes von über 17m die vorhandenen Lärmemissionen, die vom bestehenden TANN Gebäude ausgehen, reflektiert werden; aufgrund der Bauhöhe ist mit Sicherheit von einer erhöhten Lärmbelästigung auszugehen
- Forderung nach Erstellung eines unabhängigen professionellen Lärmgutachtens von der derzeit bestehenden Lärmsituation:
 - Lärmgutachter ist im Einvernehmen mit den Anrainern auszuwählen und das Ergebnis vollinhaltlich den Anrainern bekannt zu machen
 - Lärmgutachten darf nicht bei Föhnlage erstellt werden (erhöhte Lärmbeeinträchtigung durch die Autobahn)

- Die Lärmsituation ist bei „abgestellten“ Produktionsanlagen der TANN-Fleischfabrik zu beurteilen, um nicht einen erhöhten Lärmpegel als „normale“ Grundlage zu etablieren

Siehe beigefügte Stellungnahmen für detailliertere Ausführungen.

Diesen Stellungnahmen hat die Raumplanerin wie folgt entgegnet:

Standort inmitten des Wohngebietes, Beeinträchtigung der Besonnung – Standortalternativen z.B. Aufbau auf dem Bestand

In diesem Zusammenhang wird (wie auch im Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes dargelegt) auf die vorliegende technischen Beschreibung und Betriebskonzept der SPAR Waren Handels AG (BRUCHA Food Engineering Ges.m.b.H.) verwiesen, wonach die vorgesehene Produktionserweiterung aus hygienischer und produktionstechnischer Sicht sowohl lebensmittelrechtlich als auch unter Beachtung aller Hygiene-Normen etwa des Konsumentenschutzgesetzes nur am angrenzenden Grundstück möglich. Die Anbindung an das bestehende Gebäude ist aus hygienischer und arbeits- und produktionstechnischer Sicht die optimale Lösung, da der Produktfluss aufrechterhalten bleiben und die Trennung „rein und unrein“, wie oben ausgeführt nur mit dem Konzept des Bestandsgebäudes rechtskonform und nach dem jüngsten Stand der Wissenschaft und Technik fortgeführt werden kann.

Diese Ausführungen weisen nach, dass die geplanten Anlagen demnach nicht auf den unbebauten Flächen auf dem bestehenden Areal errichtet werden können. Eine Verlegung der derzeit vorgesehen Anlagen auf diese unbebauten Flächen ist aufgrund betriebstechnisch erforderlicher Abläufe nicht möglich.

Veränderungen der natürlichen Belichtungsverhältnisse sind nicht auszuschließen. Bei Umsetzung der Planungsziele gemäß den derzeit rechtsgültigen Festlegungen ÖRK, FWP sowie Bebauungsplan ist jedoch für diesen Bereich auch eine drei- bis viergeschoßige Wohnbebauung möglich. Damit wäre auch im Zusammenhang mit einer Wohnbebauung eine Veränderung der natürlichen Belichtungsverhältnisse für die bestehende Wohnbebauung im Nordwesten nicht auszuschließen.

Darüber hinaus ist der Nachbarschaftsschutz durch die gesetzlichen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung gewahrt.

Minimierung der Bauhöhen von 6 m auf 3 m; Vorschlag technische Alternative zur Bauausführung auf Stelzen in Verbindung mit Lage in Roter Zone

Die vorgesehene bauliche Ausgestaltung sowie Festlegung von Bauhöhen für die geplanten Geschoßebenen ist durch die Lage in der roten Gefahrenzone begründet. Die geplante Bauhöhe der Geschoßebene für die geplanten „Reifekammern und Verpackung für einen Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik und Sozialräume“ berücksichtigt hierbei auch die östlich im Bestand bereits bestehenden Produktionsabläufe auf gleicher Höhenlage und ermöglicht damit den erforderlichen niveaugleichen Übergang zum Neubau (Oberkante Fußboden auf ca. 6,95 m über Geländeneiveau).

Mit den Baumaßnahmen ist jedenfalls sicherzustellen, dass es zu keinem wesentlichen, zusätzlichen Gefährdungs-/Schadenspotential kommt. Gemäß der vorliegenden wasserbautechnischen Stellungnahme zur FWP Änderung kann dies durch die projektierte Erweiterung sowie festgelegten Bauhöhen für die geplanten Geschoßebenen gewährleistet werden.

mögliche Flächenreserve im Parterre bei Aufhebung der Roten Zone

Eine Nutzung der Erdgeschoßzone für den weiteren betrieblichen Ausbau ist gemäß der gegenständlich vorgesehenen Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht möglich. Bei Aufhebung der roten Gefahrenzone sind die Nutzungsmöglichkeiten gegebenenfalls neu zu

bewerten und in Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Festlegungen im ÖRK, FWP und Bebauungsplan zu überprüfen.

wesentliche Nutzungskonflikte und Einschränkungen für die angrenzenden Wohnsiedlungen, zu erwartende Geruchs- und Lärmbelastungen bzw. bereits bestehende Geruchs- und Lärmbelastungen; Verschlechterung der Wohnqualität, Wertminderung des Grundstücks

Die hier im Bestand bereits gegebenen heterogenen Nutzungs- und Bebauungsstrukturen bedingen sowohl für die Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzungen als auch für eine Umsetzung einer Wohnbebauung, wie derzeit festgelegt, ein mögliches Konfliktpotenzial, welches allenfalls nur bei Nichtbeanspruchung der gegenständlichen Fläche gänzlich hintangehalten werden könnte.

Die möglichen Konfliktpotenziale durch die nunmehr geplante Erweiterung der gewerblichen Nutzungen sind jedoch insofern kritischer zu beurteilen, da der Standort in diesem Bereich nunmehr an drei Seiten von Wohnnutzungen umschlossen ist.

Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erweiterung des Leitstandortes der SPAR-Zentrale wurde die gewerbliche Nutzung daher an diesem Standort nur deswegen ermöglicht, da sichergestellt wurde, dass die geplante Nutzung im unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang mit den bestehenden betriebstechnischen Produktionsabläufen am Standort steht und Konfliktsituationen mit angrenzenden Wohngebieten ausgeschlossen werden können.

In Bezug auf die zu erwartenden Geruchs- und Lärmbelastungen wurden daher entsprechende Fachgutachten durch ein dazu befugtes technisches Büro (TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH Lärm Luft Technik, allgemein beeidete und gerichtliche Sachverständige) erstellt und zum Nachweis der Widmungsvoraussetzungen vorgelegt:

- Lufttechnische Stellungnahme, TAS SV-GmbH, Technisches Büro für Umweltschutz, Linz, 25.03.2021
- Schalltechnisches Projekt, TAS SV-GmbH, Technisches Büro für Umweltschutz, Linz, Gz 200304T_REV1, Linz 11.05.2021

Demnach ist davon auszugehen, *dass die Lärmimmissionen aufgrund des geplanten Vorhabens um mindestens 2dB unter den Planungsrichtwerten für Wohngebiete gemäß § 37 TROG liegen bzw. um mindestens 11 dB unter der vorherrschenden Ist-Situation liegen. Die Anhebung der IST-Situation liegt im niedrigen zehntel-dB-Bereich. Veränderungen in dieser Größenordnung können als irrelevant eingestuft werden.*

Auch bezüglich der zu erwartenden Geruchsemissionen und -immissionen wird festgehalten, dass ebenso von deutlich irrelevanten Immissionen ausgegangen werden kann.

Eine Plausibilitätsüberprüfung des vorliegenden Gutachtens erfolgt im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land Tirol (Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen).

Darüber hinaus wird auf die Wahrung der Anrainerrechte im Rahmen der gewerberechtiglichen Einreichung hingewiesen. Die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigungen ist im Bauverfahren sowie gewerberechtiglichen Verfahren sicherzustellen und nachzuweisen zumal nur dann eine Widmungskonformität gegeben ist. Die Beurteilung der „Zumutbarkeit“ orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen und normierten Planungsrichtwerten. Ob und wie weit im Bestand bereits Überschreitungen gegeben sind, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Darlegung öffentliches Interesse, Interessensabwägung sowie Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung

In Bezug auf die Erfordernisse des öffentlichen Interesses zur Änderung des ÖRK gemäß § 32 (2) lit. a) sowie Übereinstimmung mit den Zielen der örtlichen Raumordnung wird auf die zusammenfassende Beurteilung im vorliegenden Erläuterungsbericht und raumordnungsfachliche Begründung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, Terra Cognita Claudia Schönegger KG, 01.06.2021 verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die raumordnungsfachliche Prüfung und Empfehlung zur geplanten Erweiterung der SPAR Zentrale (Erweiterung TANN II) am Standort Wörgl Madersbacherweg, Terra Cognita Claudia Schönegger KG, 06.05.2021 verwiesen. Hierin sind ebenso die zu berücksichtigenden Ziele der örtlichen Raumordnung sowie Zielsetzungen gemäß örtlichen Raumordnungskonzept dargelegt.

Ungleichbehandlung – Möglichkeit der Bebauung in Roter Zone für gewerbliche Nutzungen jedoch nicht für Wohnbauvorhaben

Hierzu wird auf die wasserbautechnischen Stellungnahmen zu den gegenständlichen Verfahren verwiesen. Demnach ist die Zustimmung zur Bebauung der Roten Gefahrenzonen im gegenständlichen Fall damit begründet, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um keinen dauerhaften Aufenthalt (Wohnungen) handelt.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht im Zusammenhang mit den in den Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes angeführten Bedenken, Kritiken und Anträgen keine Änderungen in Bezug auf die getroffenen Festlegungen im Flächenwidmungsplan erforderlich sind.

Die vorgesehenen Festlegungen berücksichtigen die sensible Lage bzw. Konfliktsituation aufgrund des Aufeinandertreffens von Wohnnutzungen und gewerblich-industriellen Nutzungen. Mit den getroffenen Festlegungen kann die geplante gewerbliche Nutzung auf das betriebstechnisch erforderliche standortgebundene Ausmaß eingeschränkt werden. Zudem ist durch die Festlegung auch eine Einschränkung möglicher Beeinträchtigungen durch Geruchs- und Lärmimmissionen soweit widmungstechnisch möglich gewährleistet.

Die Umsetzung der hierzu erforderlichen Maßnahmen sowie Widmungskonformität ist in den nachfolgenden Verfahren (Bauverfahren, gewerberechtliche Verfahren) sicherzustellen.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme der Raumplanerin Claudia Schönegger ergeht daher die Empfehlung nachstehenden Beschluss zu fassen.

Anlagen:

Stellungnahmen 01 bis 10 zur Auflagekundmachung vom 08.07. bis 05.08.2021

Gutachten zu Stellungnahmen Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 02.09.2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 27.05.2021, Zahl 531-2021-00003 im Bereich der Grundstücke 119/3 und 119/7 KG Wörgl-Rattenberg, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 08.07.2021 bis zum 05.08.2021 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

24 Stellungnahmen von Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben, wurden der Prüfung durch die Raumplanerin zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen sind dem Verfahrensakt beigelegt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die eingebrachten Stellungnahmen wurden von der Raumplanerin begutachtet. Die darin enthaltenen raumordnungsfachlich relevanten Themen wurden einzeln behandelt und konnten entkräftet werden, sodass die Empfehlung ausgesprochen wurde, keine Änderungen der schon getroffenen Festlegungen im Flächenwidmungsplan vorzunehmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 27.05.2021, Zahl 531-2021-00003 im Bereich der Grundstücke 119/3 und 119/7 KG Wörgl-Rattenberg.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:
Umwidmung

Grundstück 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 4972 m² von Wohngebiet § 38 (1) in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauliche Anlagen und Luftraum zur Gewährleistung der erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reifekammern und Verpackung für Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik- und Sozialräume mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchzunzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Installation- und Technikgeschloß für Fleischverarbeitungsbetrieb mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchunzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

weitere Grundstück **119/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg** rund 466 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauliche Anlagen und Luftraum zur Gewährleistung der erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reifekammern und Verpackung für Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik- und Sozialräume mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchunzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Installation- und Technikgeschloß für Fleischverarbeitungsbetrieb mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht

Diskussion:

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer kritisiert die fehlende Bereitschaft eine andere Variante der Betriebserweiterung in Betracht zu ziehen. Ihrer Meinung nach wurde der letzte Firmenausbau wenig vorausschauend durchgeführt. Würde die Erweiterung auf dem Parkplatz erfolgen, müsste man nicht in das Wohngebiet vorstoßen. Nochmals wird von ihr darauf aufmerksam gemacht, dass Versprechungen der Fa. Spar gegenüber von Anrainern nicht eingehalten wurden. Ihr ist bewusst, dass die Fa. Spar ein großer Arbeitgeber ist und wichtig für die Stadt Wörgl, aber nicht um jeden Preis.

Zur Abstimmung ist GR Dr. Taxacher im Sitzungszimmer nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 27.05.2021, Zahl 531-2021-00003 im Bereich der Grundstücke 119/3 und 119/7 KG Wörgl-Rattenberg, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 08.07.2021 bis zum 05.08.2021 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

24 Stellungnahmen von Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben, wurden der Prüfung durch die Raumplanerin zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen sind dem Verfahrensakt beigelegt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die eingebrachten Stellungnahmen wurden von der Raumplanerin begutachtet. Die darin enthaltenen raumordnungsfachlich relevanten Themen wurden einzeln behandelt und konnten entkräftet werden, sodass die Empfehlung ausgesprochen wurde, keine Änderungen der schon getroffenen Festlegungen im Flächenwidmungsplan vorzunehmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 27.05.2021, Zahl 531-2021-00003 im Bereich der Grundstücke 119/3 und 119/7 KG Wörgl-Rattenberg.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 4972 m² von Wohn-

gebiet § 38 (1) in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauliche Anlagen und Luftraum zur Gewährleistung der erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reifekammern und Verpackung für Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik- und Sozialräume mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchunzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Installation- und Technikgeschoß für Fleischverarbeitungsbetrieb mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchunzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

weitere Grundstück 119/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 466 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauliche Anlagen und Luftraum zur Gewährleistung der erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reifekammern und Verpackung für Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik- und Sozialräume mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchzunehmenden Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Installation- und Technikgeschoß für Fleischverarbeitungsbetrieb mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchzunehmenden Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

4.3. Antrag Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gst. 119/2, 119/3, 119/7 und 121/3 KG Wörgl-Rattenberg (SPAR)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 die Auflage des von Terra Cognita Claudia ,Schönegger KG' ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.06.2021, Zahl BBPL_2021_AE_Spar_Zentrale_TANN_II_GP_119_3_ua im Bereich der Gste. TF119/2, TF119/3, TF 119/7 und TF 121/3 KG Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Beschluss konnte jedoch nicht rechtswirksam werden, weil eine Reihe von Stellungnahmen von betroffenen Anrainern abgegeben worden ist.

Es ist daher eine neuerliche Befassung des Gemeinderates notwendig und der entsprechende Beschluss zur Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes zu fassen.

Die Behandlung der Stellungnahmen hat im Gemeinderat zu erfolgen. In Vorbereitung des Gemeinderatsbeschlusses möge der Technikausschuss darüber beraten und eine entsprechende Empfehlung abgeben.

24 Stellungnahmen von Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben, wurden der Prüfung durch die Raumplanerin zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen sind dem Verfahrensakt beigelegt.

Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die massiven Bebauungen (Baudichte und Bauhöhen) bedingen eine wesentliche Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität der angrenzenden Wohnbebauung; Verlust an Attraktivität und Wert
- Ungleichbehandlung betreffend der festgelegten „grünen – Schutzzone“, wonach ein größerer Abstand (als die Mindestabstände gem. TBO) zu den eigenen Betriebswohnungen der SPAR als zu den nordwestlich bestehenden Wohnbebauungen vorgesehen ist; Forderung die Schutzzone Richtung Nordwesten entsprechend anzupassen
- Widerspruch in den Festlegungen zu den Bauhöhen: Geplante Bauhöhe HG H= 518,30 wesentlich höher als auf der bestehenden Gewerbefläche (GP 122/3) mit HG H = 512,50
- Forderung nach Erweiterung und Erhöhung im Bereich des Bestandes bzw. Anpassung der Bauhöhen an die bestehenden, nördlichen bzw. nordwestlichen Wohnbebauungen
- Darlegung welche Ziele im besonderen Interesse der Stadt Stadtgemeinde Wörgl liegen (sollten):
 - Bereits erfolgte Erweiterung des Gewerbeareals mit Bauhöhe von 20 m im Jahr 2017 bedingt bereits starke Beeinträchtigung des schützenswerten Ortsbildes
 - Geplante Erweiterung mit Bauhöhen von 17,6m bedingt nochmalig eine grobe Verletzung des Ortsbildes
 - Im Sinne einer bodensparenden Bebauung wäre die als Gewerbegebiet gewidmete Parkfläche für das Bauvorhaben zu nutzen;
- Ersuchen um nochmalige intensive Auseinandersetzung mit diesem Planungsvorhaben sowie Hinterfragen des öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Wörgl.
- Aufständigung und damit verbundene Bauhöhe von 17 m bedingt eine grobe Beeinträchtigung für das bestehende Wohngebiet und Entwertung des Eigentums der hier angesiedelten Menschen; Erweiterungen von Privathäusern in der roten Zone werden seitens des Bauamtes abgelehnt, da bei einem Hochwasserereignis die Bergung der Personen erschwert wäre; im Falle der SPAR -Zentrale wird die Erweiterung genehmigt, auch wenn hier 140 Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt sind – Verweis auf Ungleichbehandlung
- Forderung nach Reduzierung der Höhe auf das für die Verwendung als Lager unbedingt notwendige Höhenmaß. Höhe darf die Bauhöhe des hier möglich gewesenen Wohngebäudes nicht überschreiten
- Forderung nach Ablehnung der Änderung sowie Erweiterung des TANN Gebäudes sowie im Falle der Errichtung Umsetzung der geforderten Maßnahmen

Die Stellungnahmen im Einzelnen sind der Beilage zu entnehmen, die hier angeführte Aufzählung ist nur ein Auszug aus den zulässigen Stellungnahmen.

Diesen Stellungnahmen hat die Raumplanerin folgendes entgegengesetzt:

Die massiven Bebauungen (Baudichte und Bauhöhen) bedingen eine wesentliche Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität der angrenzenden Wohnbebauung; Verlust an Attraktivität

Die Festlegung der Baudichten und Bauhöhen orientiert sich an den gemäß ÖRK und FWP vorgesehenen gewerblichen Nutzung.

Die geplante Bauhöhe berücksichtigt die betriebstechnisch erforderliche niveaugleiche Anbindung der Geschoßebene für die geplanten „Reifekammern und Verpackung für einen Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik und Sozialräume“ an die östlich im Bestand bereits bestehenden Produktionsabläufe auf gleicher Höhenlage und ermöglicht damit einen niveaugleichen Übergang zum Neubau (Oberkante Fußboden auf ca. 6,95 m über Geländenniveau).

Im erweiterten Planungsgebietes sind ausgehend von einer Ebene 0,0 bei 500,50 Meter über Adria relative Bauhöhen von 13,30 (HG H 513,80 Meter über Adria) bzw. 17,80 m (+518,30 Meter über Adria) möglich bzw. wird damit eine abgestufte Höhenentwicklung gegenüber den anschließenden Wohngebieten gewährleistet.

Bei Umsetzung der Planungsziele gemäß den derzeit rechtsgültigen Festlegungen ÖRK, FWP sowie Bebauungsplan wäre für diesen Bereich ebenso eine drei- bis viergeschoßige Wohnbebauung möglich.

Die nunmehr unmittelbar anschließend an die Wohngebiete festgelegten Bauhöhen (513,80 Meter über Adria bzw. nominelle Bauhöhe von 13,80 ausgehend vom Geländenniveau) entsprechen in etwa den bisher für diesen Bereich vorgesehenen bis zu viergeschoßigen Wohnbauten. Eine Veränderung der Belichtung und Besonnung für die bestehenden Wohnbauten im Nordwesten wäre demnach auch bei Umsetzung eines Wohnbauvorhabens nicht auszuschließen.

Die erforderlichen Mindestabstände sind durch die gesetzlichen Bestimmungen der TBO gewahrt, bzw. wird durch die Festlegungen des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan keine Unterschreitung der Mindestabstände gemäß TBO ermöglicht und demnach ein ausreichender Nachbarschutz gewährleistet.

In Verbindung mit der Gebäudesituierung und der festgelegten Flächenwidmung, wonach die Grundstreifen im Grenzabstand als „Grünzug“ festgelegt sind, kann darüber hinaus gewährleistet werden, dass die unmittelbar an die Grundgrenzen anschließenden Grundstreifen von jeder Bebauung freigehalten werden kann.

Ungleichbehandlung betreffend Festlegung „grüne Schutzzone“ – Forderung Anpassung der Schutzzone Richtung Nordwesten entsprechend der Schutzzone Richtung Südwesten

Die gemäß Flächenwidmungsplan vorgesehene Festlegung Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b“ Grünzug gewährleistet jedenfalls die Mindestabstände gemäß TBO. In Verbindung mit den getroffenen Bauhöhenfestlegungen Bebauungsplan wird auch Richtung Nordwesten ab einer Bauhöhe von 513,80 müA (*13,80 m über Geländenniveau) ein größerer Mindestabstand als gemäß TBO erforderlich gewährleistet. So wäre bei einer nominellen Bauhöhe von 18,30 m ein Mindestabstand von 10,98 m erforderlich. Der Bebauungsplan sieht hierzu mit den festlegten Bauhöhenfenster einen Mindestabstand von 11,70 m bis zu 22,50 m zur nordwestlichen Grundgrenze vor.

Widerspruch Festlegung in den Bauhöhen -Forderung nach Erhöhung des Baubestandes und Anpassung (Reduktion) der Bauhöhen an die bestehenden nördlichen bzw.

nordwestlichen Wohnbebauung; Geplante Bauhöhe HG H= 518,30 wesentlich höher als auf der bestehenden Gewerbefläche (GP 122/3) mit HG H = 512,50

Die Nutzung des Bestandes für die geplanten Reifekammern und Verpackung ist aus betriebstechnischer Sicht nicht möglich, vgl. hierzu vorliegende technischen Beschreibungen und Betriebskonzept der SPAR Waren Handels AG (BRUCHA Food Engineering Ges.m.b.H.) wonach die vorgesehene Produktionserweiterung aus hygienischer und produktionstechnischer Sicht sowohl lebensmittelrechtlich als auch unter Beachtung aller Hygiene-Normen etwa des Konsumentenschutzgesetzes nur am angrenzenden Grundstück möglich ist.

Die festgelegten Bauhöhen im Bereich des erweiterten Planungsgebietes liegen mit einer höchstzulässigen Bauhöhe HG H +518,30 Meter über Adria unter den höchstzulässigen Bauhöhen von +522,60 Meter über Adria bzw. +520,50 Meter über Adria im Bereich des Bestandes auf GSt. 122/2.

Möglichkeit der Errichtung von nominellen Bauhöhen von 18m bzw. 20m, Minimierung der Bauhöhen und Vorschlag technische Alternative zur Bauausführung auf Stelzen in Verbindung mit Lage in Roter Zone;

Die Bauhöhenfestlegungen ermöglichen ausgehend vom Geländeniveau bei ca. 500,00 müA maximale Bauhöhen von 18,30 m. Eine nochmalige Überschreitung dieser Bauhöhe mit 2m für Sonnenkollektoren ist gemäß den Bestimmungen der TBO sowie Festlegungen im Bebauungsplan nicht möglich.

Die vorgesehene bauliche Ausgestaltung sowie Bauhöhen sind durch die Lage in der roten Gefahrenzone sowie die betriebstechnischen Produktionsabläufe begründet. Demnach berücksichtigt die geplante Bauhöhe der Geschoßebene für die geplanten „Reifekammern und Verpackung für einen Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik und Sozialräume“ die östlich im Bestand bereits bestehenden Produktionsabläufe auf gleicher Höhenlage und ermöglicht damit einen niveaugleichen Übergang zum Neubau (Oberkante Fußboden auf ca. 6,95 m über Geländeniveau).

Mit den Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass es zu keinem wesentlichen, zusätzlichen Gefährdungs-/Schadenspotential kommt. Gemäß der vorliegenden wasserbautechnischen Stellungnahme zur FWP Änderung kann dies durch die projektierte Erweiterung sowie festgelegten Bauhöhen für die geplanten Geschoßebenen gewährleistet werden.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht im Zusammenhang mit den in den Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes angeführten Bedenken, Kritiken und Anträgen keine Änderungen in Bezug auf die getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan erforderlich sind.

Die getroffenen Festlegungen zu Bauhöhen und Baudichten sowie Gebäudesituierung sind durch die geplante gewerbliche Nutzung in Verbindung mit den betriebstechnisch erforderlichen Produktionsabläufen sowie Lage in der Roten Gefahrenzone begründet.

Zur Gemeinderatssitzung wird daher nachstehende Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Stellungnahmen 01 bis 10 zur Auflagekundmachung vom 08.07. bis 05.08.2021

Gutachten zu Stellungnahmen Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 02.09.2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 die Auflage des von Terra Cognita Claudia, Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.06.2021, Zahl BBPL_2021_AE_Spar_Zentrale_TANN_II_GP_119_3_ua im Bereich der Gste. TF119/2, TF119/3,

TF 119/7 und TF 121/3 KG Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

24 Stellungnahmen von Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben, wurden der Prüfung durch die Raumplanerin zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen sind dem Verfahrensakt beigelegt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die eingebrachten Stellungnahmen wurden von der Raumplanerin begutachtet. Die darin enthaltenen raumordnungsfachlich relevanten Themen wurden einzeln behandelt und konnten entkräftet werden, sodass die Empfehlung ausgesprochen wurde, keine Änderungen der schon getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan vorzunehmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Änderung des von Terra Cognita Claudia ,Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.06.2021, Zahl BBPL_2021_AE_Spar_Zentrale_TANN_II_GP_119_3_ua im Bereich der Gste. TF119/2, TF119/3, TF 119/7 und TF 121/3 KG Wörgl-Rattenberg.

Diskussion:

GR Götz ist sich der Wichtigkeit der Fa. Spar für die Stadt Wörgl bewusst. Trotzdem sollten seitens der Fa. Spar Lösungen im Sinne der Anrainer gefunden werden.

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer berichtet von einem Gespräch mit Anrainern, in denen Vertreter der Fa. Spar erklärten, dass die Einsprüche lediglich eine aufschiebende Wirkung hätten und somit nicht relevant wären. Sie ortet in solchen Aussagen keine ernsthafte Bereitschaft bzgl. eines Entgegenkommens der Fa. Spar gegenüber den Anrainern.

Zur Abstimmung ist GR Dr. Taxacher im Sitzungszimmer nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 die Auflage des von Terra Cognita Claudia ,Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.06.2021, Zahl BBPL_2021_AE_Spar_Zentrale_TANN_II_GP_119_3_ua im Bereich der Gste. TF119/2, TF119/3, TF 119/7 und TF 121/3 KG Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

24 Stellungnahmen von Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben, wurden der Prüfung durch die Raumplanerin zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen sind dem Verfahrensakt beigelegt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die eingebrachten Stellungnahmen wurden von der Raumplanerin begutachtet. Die darin enthaltenen raumordnungsfachlich relevanten Themen wurden einzeln behandelt und konnten entkräftet werden, sodass die Empfehlung ausgesprochen wurde, keine

Änderungen der schon getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan vorzunehmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Änderung des von Terra Cognita Claudia ,Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.06.2021, Zahl BBPL_2021_AE_Spar_Zentrale_TANN_II_GP_119_3_ua im Bereich der Gste. TF119/2, TF119/3, TF 119/7 und TF 121/3 KG Wörgl-Rattenberg.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

4.4. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste .216 und 43/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße - Alte Musikschule

Sachverhalt:

Für den Bereich der Gste .216 und 43/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) ist gemäß aktuellem Flächenwidmungsplan eine Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tagungsheim sowie Kerngebiet § 40 (3) im Gesamtausmaß von 785m² festgelegt. Diese Widmung soll im Zuge der gegenständlichen Planung in Kerngebiet §40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung §40 (6), sowie Kerngebiet §40 (3) umgewidmet werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Wörgl ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 13.08.2021, Zahl 531-2021-00004 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste 43/3 und .216 und (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück .216 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 748 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tagungsheim
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 27 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 43/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 10 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tagungsheim
in
Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(9.9.2021):

1/030-7289 (Einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.
h.mussner

Anlagen:

Flächenwidmungsplan Stadtbauamt Wörgl vom 13.08.2021
Stellungnahme Stadtwerke vom 14.09.2021
Erläuterungsbericht Stadtbauamt Wörgl vom 22.09.2021 Neue Version

Diskussion:

GR Götz erklärt, da die Wörgler Grünen bereits gegen die für ihn sehr intransparente Veräußerung der Liegenschaft sich ausgesprochen haben und den Verkauf weiter zum Nachteil der Wörgler Bevölkerung sehen, werden sie dem gegenständlichen Antrag nicht zustimmen.

Zur Abstimmung ist GRⁱⁿ Oberhauser nicht im Sitzungszimmer anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Wörgl ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 13.08.2021, Zahl 531-2021-00004 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste 43/3 und .216 und (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück .216 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 748 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tagungsheim in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40

(6) sowie

rund 27 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 43/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 10 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tagungsheim in

Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

4.5. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 43/5 und .216 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße - Alte Musikschule

Sachverhalt:

Im oben angeführten Planungsgebietes soll in näherer Zukunft ein Bauprojekt realisiert werden. Im Bereich des Grundstücks .216 soll das mehrgeschossige, gemischt genutzte Gebäude neben einem Kirchenwirt mit zugehörigen Beherbergungszimmern auch das Heimatmuseum, einen Veranstaltungssaal, das Stadtarchiv und einen oder zwei Probenräume beherbergen.

Da es sich um ein Grundstück in zentrumsnaher Lage handelt ist die Erlassung eines Bebauungsplanes sinnvoll, die geplante Bebauung ist zudem nur mit Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. ergänzenden Bebauungsplanes in dieser Ausdehnung möglich (besondere Bauweise).

Auf dem Grundstück 43/5 ist vorerst keine Bautätigkeit geplant.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Wörgl ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.09.2021, Zahl BBP_Brixentaler Straße 1+5_2021-09-01 im Bereich der Gste 43/5 und .216 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(9.9.2021):

1/030-7289 (Einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.

h.mussner

Anlagen:

Bebauungsplan Stadtbauamt Wörgl vom 01.09.2021

Stellungnahme Stadtwerke vom 14.09.2021

Erläuterungsbericht Stadtbauamt Wörgl vom 22.09.2021 Neue Version

Diskussion:

Da die Wörgler Grünen gegen den Verkauf dieses historischen Gebäudes gestimmt haben, werden sie auch dem gegenständlichen Antrag nicht zustimmen. Unabhängig davon verweist GR Götz auf die fehlende Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes.

Dazu informiert Ing. Partoll, dass für die Erlassung des Bebauungsplanes die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes nicht erforderlich sei, sondern erst im Zuge des Bauverfahrens vorliegen müsse.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Wörgl ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.09.2021, Zahl BBP_Brixentaler Straße 1+5_2021-09-01 im Bereich der Gste 43/5 und .216 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

4.6. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 341/1, 338/3 und 338/2 (83020 KG Wörgl-Kufstein) Winkl**Sachverhalt:**

Für den Bereich der Gste 341/1, 338/3 und 338/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) ist gemäß aktuell gültigem Flächenwidmungsplan landwirtschaftliches Mischgebiet gem. §40 (5) und Freiland gem. §41 festgelegt.

Teile der oben genannten Grundstücke sollen im Zuge dieser Umwidmung bzw. Arrondierung gemäß aktueller Planung (VO-PLAN 531-2021-00005) in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. §40 (5) gewidmet werden, die Änderung beträgt ein Gesamtausmaß von 474m².

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Wörgl ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 13.08.2021, Zahl 531-2021-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 341/1, 338/3 und 338/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 338/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 356 m²
 von Freiland §
 41 in
 Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters Grund-

stück 338/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 65 m²
 von Freiland §
 41 in
 Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters Grundstück

341/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 53 m²
 von Freiland §
 41 in
 Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(9.9.2021):

1/030-7289 (Einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.
 h.mussner

Anlagen:

Flächenwidmungsplan Stadtbauamt Wörgl vom 13.08.2021
 Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung vom 15.09.2021
 Erläuterungsbericht Stadtbauamt Wörgl vom 22.09.2021 Neue Version

Diskussion:

Auf die Anfrage von GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer, ob das Grundstück vor der Umwidmung bebaut wurde, informiert die GR Schmidt über die Errichtung eines Laufstalles auf diesem Grundstück. Die Vorsitzende ergänzt, dass die Bebauung in unmittelbarer Abstimmung mit der Raumordnungsabteilung des Landes erfolgte.

Zur Abstimmung ist GR Mag. Hager im Sitzungszimmer nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Wörgl ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 13.08.2021, Zahl 531-2021-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 341/1, 338/3 und 338/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 338/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 356 m²
von Freiland
§ 41 in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters

Grundstück 338/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 65 m²
von Freiland
§ 41 in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters Grund-

stück 341/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 53 m²
von Freiland
§ 41 in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

- 4.7. Antrag Erlassung und Änderung des Bebauungsplanes sowie Erlassung und Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 595/1, 595/2, 596/1, 618/1, .488 sowie Teilflächen der Gste. 1067/7 und 1043/15 (KG Wörgl-Kufstein) Wörgler Boden - Morandell**

von TO abgesetzt

- 4.8. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 125/2, 125/3, 125/4, 125/5, 125/8 und 125/9 (83021 KG Wörgl-Rattenberg) Augasse**

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks 125/8 beabsichtigt in naher Zukunft sein Grundstück zu bebauen. Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück, welches über einen Servitutsweg erschlossen ist. Um eine Bebauung zu ermöglichen ist es notwendig einen Bebauungsplan über das betroffene und die umliegenden Grundstücke zu erlassen.

Das Planungsgebiet des gegenständlichen Bebauungsplans umfasst sechs Grundstücke 125/2, 125/3, 125/4, 125/5, 125/8 und 125/9 (83021 KG Wörgl-Rattenberg) im Bereich der Augasse nordöstlich angrenzend an den Sportplatz der Stadtgemeinde Wörgl.

Im Nahbereich des Planungsgebiet befinden sich neben Ein- und Mehrfamilienhäusern auch unbebaute Grundstücke.

Die Grundstücke sind alle als Bauland (Wohngebiet) gewidmet und besitzen aktuell noch keinen gültigen Bebauungsplan.

Das Planungsgebiet liegt komplett in der gelben Zone. Westlich sind zwei Grundstücke zu einem kleinen Teil von der roten Zone betroffen.

Die schriftliche Zustimmung der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung liegt vor.

Ergänzung Sachverhalt:

Nach Abstimmung mit Raumplanungsbüro Terra Cognita Claudia Schönegger KG, der Abteilung Wasserwirtschaft und der Beratung im Technikausschuss wurde die Planung entsprechend adaptiert.

Sachverhalt 45tech210921:

Im Bereich Augasse Gst.Nr. 125/2, 125/3, 125/4, 125/5, 125/8, 125/9 (83021 KG Wörgl-Rattenberg) nordöstlich angrenzend an den Sportplatz der Stadtgemeinde Wörgl soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden.

Da es sich um unbebaute Grundstücke handelt ist die Erlassung eines Bebauungsplanes vorgesehen. Im Zuge des Verbesserungsauftrages Land Tirol Abteilung Raumordnung wurde die genaue Definition der Geländeänderung gefordert, dieser Forderung wird im folgendem Bebauungsplan Folge geleistet, ansonsten bleibt der Plan unverändert.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Ing. Melanie Partoll ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 31.03.2021, Zahl BBP_Augasse_2021_125-2-3-4-5-8-9_2021-03-30 im Bereich der Gste. 125/2, 125/3, 125/4, 125/5, 125/8 und 125/9 KG 83021 Wörgl-Rattenberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 45tech210921:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Wörgl ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 09.09.2021, Zahl BBP_Augasse_2021_125-2-3-4-5-8-9_2021-09-09 im Bereich der Gste. 125/2,

125/3, 125/4, 125/5, 125/8 und 125/9 KG 83021 Wörgl-Rattenberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(2.4.2021):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.
h.mussner

Anlagen:

Erläuterungsbericht Stadtbauamt Wörgl vom 23.08.2021
Bebauungsplan Stadtbauamt Wörgl vom 09.09.2021

Keine Diskussion

Zur Abstimmung ist Vzbgm Wiechenthaler im Sitzungszimmer nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Wörgl ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 09.09.2021, Zahl BBP_Augasse_2021_125-2-3-4-5-8-9_2021-09-09 im Bereich der Gste. 125/2, 125/3, 125/4, 125/5, 125/8 und 125/9 KG 83021 Wörgl-Rattenberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4.9. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 84 und .724 (83020 KG Wörgl-Kufstein) KR Martin Pichler-Straße

Sachverhalt:

Im Bereich des Grundstücks .724 (83020 KG Wörgl-Kufstein) soll das bestehende Wohn- und Geschäftshaus abgebrochen und ein mehrgeschossiges, gemischt genutztes Gebäude entstehen.

Neben den geplanten 16 Wohneinheiten soll eine zweigruppige Kinderkrippe darin Platz finden. Die geplante Bebauung in dieser Dimension ist nur mit Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. Ergänzenden Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise möglich. Auf dem südlich angrenzenden Grundstück GP 84 (83020 KG Wörgl-Kufstein) ist aktuell keine Bautätigkeit geplant. Ebenso auf den nordwestlich angrenzenden Grundstücken GP .85/1 und 103/2 (83020 KG Wörgl-Kufstein)

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Wörgl ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.09.2021, Zahl BBP_KR.Martin-Pichler-Straße4+6_2021-09-07 im Bereich der Gste 84 und .724 (83020 KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(9.9.2021):

1/030-7289 (Einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.
h.mussner

Anlagen:

Bebauungsplan Stadtbauamt Wörgl vom 07.09.2021
Erläuterungsbericht Stadtbauamt Wörgl vom 07.09.2021
Stellungnahme Baubezirksamt Kufstein Abtl. Wasserwirtschaft vom 08.09.2021

Diskussion:

GR Götz ersucht um Auskunft, ob das Gebäude abgerissen wird und wann mit einem Neubau zu rechnen sei. Ing. Partoll informiert über den schon begonnenen Abbruch des Gebäudes und das bereits laufende Bauverfahren. Die Bauzeit wurde vom Bauwerber sehr knapp kalkuliert.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Wörgl ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.09.2021, Zahl BBP_KR.Martin-Pichler-Straße4+6_2021-09-07 im Bereich der Gste 84 und .724 (83020 KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4.10. Antrag Verordnung einer Fußgängerzone im nördlichen Teil der Bahnhofstraße

Sachverhalt:

Mit GR-Beschluss vom 5.11.2020 wurde das Verfahren zur Verordnung einer Fußgängerzone im nördlichen Teil der Bahnhofstraße eingeleitet.

Im nachfolgenden Ermittlungsverfahren wurde eine verkehrstechnische Begutachtung durch das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG angestellt, das im Ergebnis feststellen konnte, dass vor allem aufgrund der hohen Menge an Fußgängerverkehr die Verordnung des nördlichen Teilabschnittes der Bahnhofstraße zu einer Fußgängerzone ein wesentlicher Beitrag ist, um die Leichtigkeit und Flüssigkeit dieser Verkehrsteilnehmergruppe wesentlich zu verbessern.

Die örtliche Verkehrsinfrastruktur zeigt, dass wenige Anrainer entlang dieses Streckenabschnittes direkt von der Bahnhofstraße zu deren Liegenschaften zufahren müssen.

Für diese betroffene Personengruppe können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Zur Unterstützung des Radverkehrs wird das Befahren mit dem Fahrrad jederzeit erlaubt sein, die Höchstgeschwindigkeit ist allerdings auch für den Radverkehr mit „Schritttempo“ vorgeschrieben.

Darüber hinaus sind vom allgemeinen Fahrverbot in der Fußgängerzone ausgenommen:

- a. Ladetätigkeiten in der Zeit von 06.00 bis 10.30 Uhr
- b. Fahrradverkehr im „Schritttempo“
- c. Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO 1960 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO 1960 befördern, dürfen die Fußgängerzone dauernd befahren

Eine gesetzliche Ausnahmebestimmung von diesem allgemeinen Fahrverbot in der Fußgängerzone gilt für Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie des Kraftfahrlinienverkehrs, für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes und für Krankentransportfahrzeuge. Zusätzlich sind auch die notwendigen Fahrzeuge zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens berechtigt die Fußgängerzone zeitlich unbeschränkt zu befahren.

Eine Ausdehnung der Ausnahmebestimmungen auf den Anrainerverkehr ist im Sinne Straßenverkehrsordnung nicht möglich. Hingegen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Anrainer (Als solche werden Grundstückseigentümer, Mit- oder Wohnungseigentümer sowie Mieter und Pächter gesehen) ist in jedem Einzelfall möglich.

Die Planung der Fußgängerzone wurde den Anrainern in einer eigenen Versammlung vorgestellt und diskutiert. Etliche Stellungnahmen zur Verordnung einer Fußgängerzone sind bereits vor Erlassung der Verordnung eingebracht worden und Bedenken geäußert worden.

Die nach der Straßenverkehrsordnung notwendigen Anhörungen der Interessensvertretungen und Kammern wurden eingeholt und können der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden, da keine Einwände vorgebracht wurden, sondern lediglich Anregungen gemacht wurden.

Die vorliegende Verordnung kann daher zur Beschlussfassung empfohlen werden.

Anlagen:

Verordnungstext Fußgängerzone
Verkehrstechnisches Gutachten
Plan samt Koordinatenverzeichnis vom 13.09.2021
Liste der Verkehrszeichen vom 31.08.2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Verordnung einer Fußgängerzone gemäß § 76a der Straßenverkehrsordnung gemäß beiliegendem Verordnungstext, der einen integrierenden Teil des Beschlusses bildet.

Diskussion:

Im Namen der Freiheitlichen Wörgler Liste informiert Vzbgm Wiechenthaler über die Zustimmung zum Antrag, da man in der Einführung einer Fußgängerzone eine Chance für die Bahnhofstraße sieht.

GR Kaya erkundigt sich, ob die Anrainer in die Planung der Fußgängerzone miteinbezogen wurden. Die Vorsitzende vertritt dazu die Ansicht, dass die Planung eines solchen Projektes von einem professionellen Planungsbüro vorgenommen gehört und es unüblich sei, Anrainer in die Planung zu involvieren. Das Siegerprojekt zur Planungsausschreibung der Fußgängerzone wurde den Anrainern vorgestellt. Die bereits im Vorfeld eingelangten Stellungnahmen bzw. die im Gästebuch der Projektpräsentation festgehaltenen Stellungnahmen sieht sie als Anregung.

Von GR Mosser werden nachstehende Anfragen gestellt:

Im Antrag steht, „... ,dass wenige Anrainer entlang dieses Streckenabschnittes direkt von der Bahnhofstraße zu deren Liegenschaften zufahren müssen ...“

Darüber hinaus sind vom allgemeinen Fahrverbot ausgenommen:

- a. Ladetätigkeiten in der Zeit von 06.00 bis 10.30 Uhr*

Frage 1: Was heißt wenige Anrainer genau – um wie viele Personen handelt es sich exakt (inkl. Eigentümer, Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte und deren Angehörige) – wie, wann und von wem wurde diese Erhebung durchgeführt und warum ist eine Ausnahmegenehmigung nur im Einzelfall möglich und nicht generell für all diese betroffenen Gruppen?

Konkret ersuche ich auch um Erklärung wie sich die Situation der Buchhandlung, und der dort praktizierenden Ärzte, darstellt! Anscheinend kann die Buchhandlung nur in der Nacht anliefern und gibt es einen praktizierenden Arzt dessen Patienten auf unmittelbares Aussteigen an der Praxis, aufgrund ihrer Vorerkrankungen, angewiesen sind.

Frage 2: Im Antrag steht: „...Die Planung der Fußgängerzone wurde den Anrainern in einer eigenen Versammlung vorgestellt und diskutiert. Etliche Stellungnahmen zur Verordnung einer Fußgängerzone sind bereits vor Erlassung der Verordnung eingebracht worden und Bedenken geäußert worden. Die nach der Straßenverkehrsordnung notwendigen Anhörungen der Interessenvertretungen und Kammern wurden eingeholt und können der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden, da keine Einwände vorgebracht wurden, sondern lediglich Anregungen gemacht wurden...“

Uns liegen die Stellungnahmen der Ärztekammer für Tirol und der Wirtschaftskammer für Tirol vor. In der Stellungnahme der Ärztekammer steht explizit:

„ ...Unabdingbare Voraussetzung: leichte Erreichbarkeit der Praxen und eine direkte Anfahrmöglichkeit bis vor die Ordination!!! ... Laut Auskunft der ansässigen Ärztinnen und Ärzte wurde der Standort in der Bahnhofstraße vor allem auch auf Grund der guten Verkehrsanbindung gewählt. Sollte diese nicht mehr in diesem Ausmaß gegeben sein und Patienten zu Ärztinnen und Ärzte abwandern, die problemlos mit PKW erreichbar sind, werde

zum Teil ein Umzug in einen besser erreichbaren Standort erwägt. Wir dürfen Sie daher ersuchen oben genannte Punkte entsprechend zu berücksichtigen, widrigenfalls seitens der Ärztekammer für Tirol Einspruch erhoben wird...“

Dies heißt doch, dass es sehr wohl Einwände und Bedingungen seitens der Ärztekammer gibt. Im gegenständlichen Antrag steht aber, dass keine Einwände vorgebracht wurden, sondern lediglich Anregungen gemacht wurden. Also entspricht der Antrag nicht den tatsächlichen Unterlagen!

Bei der Wirtschaftskammer Tirol ergibt sich das gleiche Bild. Die Wirtschaftskammer schreibt ausdrücklich:

„... keine Einwände ..., sofern die Beeinträchtigung der betroffenen Betriebe so gering als möglich gehalten wird. Zudem sollten ausreichend alternative Parkmöglichkeiten für KundInnen der Betriebe in der Bahnhofstraße geschaffen, ein Verkehrskonzept und entsprechende Ausnahmen für Ladetätigkeiten ausgearbeitet werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass Ein- und Ausfahrten für Taxi jederzeit möglich ist...“

Also widerspricht die Antragsformulierung auch hier nicht den Tatsachen aus dem Schreiben der Wirtschaftskammer Tirol (die Beeinträchtigung der betroffenen Betriebe wird EBEN NICHT so gering als möglich gehalten).

Es finden sich bei beiden Schreiben, der erwähnten Interessensvertretungen, sehr wohl Bedingungen bzw. Einsprüche.

Frage 2 dazu: *Warum wird im Antrag nichts von diesen Einsprüchen erwähnt bzw. wie beantwortest du diese, unserer Meinung nach berechtigten, Einsprüche und wie gedenkst du diese berechtigten Einsprüche auszuräumen? Zusätzlich ersuchen wir um Garantie, dass keinerlei Schadenersatzansprüche auf die Stadt zukommen können sollte die zur Beschlussfassung vorgelegte Verordnung beschlossen und umgesetzt werden!*

3. Frage dazu: *Kannst du, die von dir, bis heute, immer kolportierten Maximalkosten von € 1,5 Mio. netto für die Errichtung der Fußgängerzone in dem vorgesehen Bereich, GARANTIEREN, obwohl man noch nicht sagen kann, wie sich die Leitungssituation unter dem aktuellen Belag darstellt? Ich ersuche um Beantwortung bzw. Garantie mit einem einfachen JA oder Nein!*

Aufgrund dieser offenen Fragen stellt GR Mosser den Antrag auf Absetzung des vorliegenden Antrages „Verordnung einer Fußgängerzone im nördlichen Teil der Bahnhofstraße“ und Zuweisung an den Technikausschuss zur abschließenden Klärung aller offen finanziellen und rechtlichen Fragen, bis hin zum Ausschluss von etwaigen Schadenersatzansprüchen der Anrainer, da es sich hierbei, im Schadensfall, um erhebliche, die Stadtfinanzen belastende, Beträge handeln könnte.

Die Vorsitzende lässt über den Antrag von GR Mosser abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt die Absetzung des Antrages „Verordnung einer Fußgängerzone im nördlichen Teil der Bahnhofstraße und Zuweisung an den Technikausschuss zur abschließenden Klärung aller offen finanziellen und rechtlichen Fragen, bis hin zum Ausschluss von etwaigen Schadenersatzansprüchen der Anrainer, da es sich hierbei, im Schadensfall, um erhebliche, die Stadtfinanzen belastende, Beträge handeln könnte“.

Abstimmung

Ja 6 Nein 15 Enthaltung 4 Befangen 0

Dr. Egerbacher nimmt zur 1. Frage von GR Mosser bzgl. der Definition „Anrainer“ Stellung und erklärt, dass als Anrainer jene Personen gelten, die im besagten Abschnitt der Bahnhofstraße wohnen. Zur Erhebung der Anwohner führt Dr. Egerbacher aus, dass bei der verkehrstechnischen Untersuchung hauptsächlich auf die bestehenden Parkplätze der Anrainer eingegangen wurde, da diese eine Ausnahmebestätigung erhalten. Da es sich hierbei nur um wenige Parkplätze handelt, ist die Aussage der „wenigen Anrainer“ in diesem Zusammenhang zu sehen.

Zur Frage der Einsprüche teilt Dr. Egerbacher mit, dass die erfolgten Stellungnahmen der Kammern im Rahmen eines Anhörungsrechtes zu sehen und daher nur als Anregung zu werten sind. Weiters führt er aus, dass gegen eine Verordnung kein rechtlicher Einspruch erfolgen kann und daher auch keine Schadensersatzforderung abgeleitet werden könne. Kurz wird von ihm auch nochmals klargestellt, dass Krankentransporte und Inhaber eines Behindertenausweises (Ausweises nach § 29b Abs. StVO) oder Fahrzeuge die einen Inhaber eines solchen Ausweises befördern, in die Fußgängerzone einfahren dürfen. Taxis wurden bewusst von den Ausnahmegenehmigungen ausgenommen, da nicht kontrollierbar sei, ob ein Fahrgast in der Fußgängerzone aufgenommen bzw. abgesetzt wird oder ob, das Taxi die Durchfahrt der Fußgängerzone als Abkürzung zum Bahnhof nutzt.

Bzgl der Anfrage zu den Kosten kann die Vorsitzende keine Garantie abgeben, dass dieser Richtwert nicht überschritten wird und verweist diesbezüglich auf nicht planbare Eventualitäten im Untergrund. Sie hält allerdings fest, dass man auf die Einhaltung des Kostenrahmens achten wird.

GR Mosser wirft die Frage auf, weshalb eine so dringliche Umsetzung des Projektes angestrebt wird. Würde eine vorherige Untersuchung zum Untergrund der Straße gemacht werden, könnten seiner Ansicht nach die Projektkosten genauer definiert werden.

Die Vorsitzende geht davon aus, dass die Öffnung der Straße auch eine Untergrundsanie rung mit sich bringt. Diese Sanierung könne somit im Zuge der Adaptierung der Bahnhofstraße erledigt werden. Für sie steht fest, dass weitere Untersuchungen auch weitere Kosten verursachen. Dem widerspricht GR Mosser. Er glaubt, dass mit geringen Kosten die Untergrundbeschaffenheit der Bahnhofstraße feststellbar wäre.

GR Götz erklärt, dass sich die Wörgler Grünen über die Umsetzung der Fußgängerzone freuen. Sie hoffen auf weitere Maßnahmen in Richtung einer verkehrsberuhigten Zone im Innenstadtbereich. Ihm ist bewusst, dass zu Beginn der Einführung der Fußgängerzone nicht alles reibungslos ablaufen wird. Ist diese Phase überwunden, sieht er in der Fußgängerzone einen Gewinn für die Bevölkerung von Wörgl.

Vzbgm Aufschnaiter wird dem Antrag nicht zustimmen und verweist nochmals auf die Einsprüche und Bedenken der Anrainer. Weiters sieht er das Problem bzgl. der Abfahrt aus der Giselastraße als nicht gelöst.

Verkehrsreferent Ing. Dander verweist diesbezüglich auf eine Erhebung, in der in 24 Stunden nur 120 Ausfahrten aus der Giselastraße verzeichnet wurden und verweist in diesem Zusammenhang auf verkehrsmäßig stärkere Straßenzüge, in dem die Verkehrsumstellung einwandfrei funktioniere.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Verordnung einer Fußgängerzone gemäß § 76a der Straßenverkehrsordnung gemäß beiliegendem Verordnungstext, der einen integrierenden Teil des Beschlusses bildet.

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten der Bürgermeisterin

5.1. Antrag der Bürgermeisterin, Ankauf Neuanschaffung Tanklöschfahrzeug mit Tunnelausrüstung

Sachverhalt:

Das derzeit im dienststehende Tanklöschfahrzeug 3000/200 mit Tunnelausrüstung (Mercedes, Aufbau Lohr), Baujahr 1994 ist 25 Jahre alt. Mit dem Tanklöschfahrzeug 3000/200 mit Tunnelausrüstung werden sämtliche Brandeinsätze, Einsätze durch Brandmeldealarme, Einsätze im Umfahrungstunnel Bruckhäusl, Brandsicherheitswachen, Unwettereinsätze usw. abgewickelt. Aufgrund des Alters ist ein baldiger Austausch nötig.

Die Bürgermeisterin der Stadt Wörgl stellt daher den Antrag an den Gemeinderat auf Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 3000/200 mit Tunnelausrüstung.

Über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) wurde seitens der FF-Wörgl ein Angebot der Fa. Rosenbauer eingeholt. Eine Förderzusage des Landes Tirol liegt vor. Zum geplanten Ankauf können folgende Eckdaten angegeben werden:

Angebot gültig bis 1.11.2021

Lieferzeit 14 Monate

Zahlungsfluss geplant 2022

Anschaffungskosten all inkl. EUR 573.362,79 bto.

Förderzusage des Landes über 45% (entspricht EUR 258.013,26)

Förderung beinhaltet die Rücknahme des alten Tankwagens

Kosten/Stadtgemeinde: EUR 315.349,53

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 573.362,79 bto.	N	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Die Anschaffungskosten sowie die Förderung des Landes wären in das Budget 2022 aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines neuen Tankwagens laut Angebot um € 573.362,79 bto. Die finanzielle Abwicklung soll im Jahr 2022 erfolgen. Gleichzeitig wird beschlossen die Anschaffungskosten im Budget 2022 als Vorbelastung vorzusehen.

Keine Diskussion

Zur Abstimmung sind GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer und STR Ing. Dander im Sitzungszimmer nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines neuen Tankwagens laut Angebot um € 573.362,79 bto. Die finanzielle Abwicklung soll im Jahr 2022 erfolgen. Gleichzeitig wird beschlossen die Anschaffungskosten im Budget 2022 als Vorbelastung vorzusehen.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.2. Bericht der Bürgermeisterin, Gefahrenlage Sommer 2021

Sachverhalt:

Wie den Mitgliedern des Gemeinderates bekannt ist haben sich in den Sommermonaten verschiedene, witterungsmäßige Herausforderungen ergeben.

In besonderer Weise gefordert waren die Einsatzkräfte und die Stadtgemeinde in Pinnersdorf, wo sich am 22. Juli unterhalb des Hochbehälters Pinnersdorf ein Hangrutsch ereignet hat. An den Tagen zuvor gab es zum Teil heftigen Niederschlag. Der betroffene Hang ist dabei bis zum gerade

im Bau befindlichen Haus der Familie Lampacher abgerutscht und hat dabei auch Teile der Baustelle verschüttet. Es ist glücklicherweise keine Person zu Schaden gekommen.

Es wurden sofort nach der Bewegung des Hanges die nötigen Sicherungsmaßnahmen eingeleitet und auch ein Landesgeologe einbestellt. Der Erdrutsch umfasste ca. 1.000 m³ Material. Es musste eine Evakuierung der angrenzenden Wohnhäuser durchgeführt werden, diese Sperre konnte nach dem darauffolgenden Wochenende aufgehoben werden. Die Trinkwasserversorgung aus dieser Anlage musste außer Betrieb genommen werden, es wurde ein Provisorium errichtet.

Am 26. Juli 2021 erfolgte ein weiterer Lokalausgleich gemeinsam mit den betroffenen Anrainern. Dabei wurde entschieden, die vorhandenen Rohrleitungen auf Dichtheit zu prüfen und das Murmaterial zu räumen. Die Ablösefläche wurde zwischenzeitlich unter Zuhilfenahme von Kokosmatten bepflanzt. Eine Aufforstung erfolgt später.

Die Ursachenforschung ergab, dass die Dichtheit einer Leitung nicht bestätigt werden konnte, die Maßnahmen zum Austausch sind inzwischen bereits erfolgt.

Am 07. September 2021 wurde der Normalbetrieb der Wasserversorgungsanlage wieder aufgenommen.

Im Vorfeld kam es am Samstag, den 17.7. zur Hochwasserwarnung, wonach Vorbereitungen der Feuerwehr und des Stadtbauhofes angelaufen sind. Es kam am darauffolgenden Sonntag zu erhöhten Pegelständen und teilweise Straßensperren. Die Rückhaltebecken der verschiedenen Bäche mussten geräumt werden.

In der Kelchsau kam es zu schwerwiegenden Ereignissen, die unter anderem auch Analgen der Stadtwerke Wörgl teilweise massiv beschädigten.,

Derzeitiger Stand der Aufräumarbeiten für die Ereignisse rund 72.000,00€

Keine Diskussion

Zur Berichterstattung sind GR-Ersatz Embacher, GRⁱⁿ Mag. Madersbacher und Vzbgm Wiechenthaler im Sitzungszimmer nicht anwesend.

zur Kenntnis genommen

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.3. Berichterstattungspflicht vom Stadtrat an den Gemeinderat, Ankauf mobiler Hochwasserschutz Inn

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 06.09.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt den Ankauf von 500 m Boxwall BW52 / 500 m Boxwall BW102 incl. diverssem Zubehör zum Preis von € 245.947,20 brutto. Zudem werden max. € 10.000,00 brutto für den Ankauf eines Anhängers, für die Lagerung bzw. Transporthilfen freigegeben.

Zudem wird ein entsprechender Überschreitungsbeschluss für die HH 1/639-006 (mobiler Katastrophenschutz) gefasst. Die Bedeckung erfolgt aus den liquiden Mitteln.

Lt. gültiger Geschäftsordnung der Stadt Wörgl (Übertragung von Agenden vom Gemeinderat an den Stadtrat) und Kompetenzregelung der Stadt Wörgl hat der Stadtrat über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen eine Berichterstattungspflicht an den Gemeinderat für Investitionen die € 123.000,00 (gültige Obergrenze im Jahr 2020 lt. Jahresrechnung 2018) überschreiten.

Diskussion:

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer begrüßt den Ankauf des mobilen Hochwasserschutzes, wirft aber gleichzeitig die Frage auf, weshalb der Ankauf nicht schon längst erfolgte.

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass es sich hierbei um eine sinnvolle Ergänzung zum bereits vorhandenen Hochwasserschutz handelt und Wörgl bereits mit den getroffenen Maßnahmen nach dem Hochwasser 2005 sowie der im Katastrophenlager vorhandenen Bigbags sicher sei. Eine Ergänzung mit den Boxwalls erfolgte daher, da diese schnell und leicht aufbaubar und auch im Innenstadtgebiet einsetzbar sind.

Zur Berichterstattung ist GRⁱⁿ Mag. Madersbacher im Sitzungszimmer nicht anwesend.

zur Kenntnis genommen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.4. Antrag der Bürgermeisterin, Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Gründung der WERGEL AG

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 27.05.2021 beschloss der Gemeinderat der Stadt Wörgl die Gründung der WERGEL AG. Die gefassten Beschlüsse wurden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt, woraufhin die Behörde zwei nötige Änderungen mitteilte:

1. Die beschlossene Satzung schließt Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Wörgl explizit von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder der Mitgliedschaft im Vorstand der WERGEL AG aus. Diese Exklusivität widerspricht nach Rechtsauffassung der Behörde der Tiroler Gemeindeordnung, die normiert, dass der Gemeinderat darüber zu entscheiden hätte, welche Vertreter einer Gemeinde in Organe von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu entsenden ist. Insofern darf die Satzung der WERGEL AG ein Mitglied des Gemeinderates nicht per se ausschließen.
Die Regelungen III. §6 Abs. 4 der Satzung der WERGEL AG sowie IV. §9 Abs. 4 der Satzung der WERGEL AG werden deshalb ersatzlos gestrichen (Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Wörgl dürfen dem Aufsichtsrat/dem Vorstand nicht angehören.)
2. Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, dass die Stadtgemeinde Wörgl in der Hauptversammlung im Innenverhältnis durch den Stadtrat vertreten. Dies, damit eine breitere politische Einbindung möglich ist. Die Aufsichtsbehörde teilt allerdings mit, dass nur die Bürgermeisterin Vertreterin der Gemeinde nach außen ist und eine Kompetenzübertragung an den Stadtrat (auch nur im Innenverhältnis) nicht möglich ist, weshalb der Beschluss aufzuheben ist.

Anlagen:

Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge deshalb beschließen,

1. Die Stadtgemeinde Wörgl gründet als Alleineigentümerin die WERGEL AG entsprechend des vorliegenden, abgeänderten Satzungsentwurfes.
2. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wörgl vom 27.05.2021, wonach die Stadtgemeinde Wörgl in der Hauptversammlung der WERGEL AG im Innenverhältnis durch den Stadtrat vertreten wird, wird aufgehoben.

Diskussion:

GR Götz erklärt, dass die Wörgler Grünen dem Antrag nicht zustimmen werden und begründet dies generell mit deren Ablehnung zur Gründung der Holding. Die Holding sei nur mit Kosten verbunden und ein Rückschritt i.S. Transparenz.

Auch Vzbgm Aufschnaiter informiert, dass die bürgerlichen Listen dem Antrag nicht zustimmen werden, da man nach wie vor die Meinung vertritt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wäre die bessere und günstigere Lösung. Da keine politischen Mandatäre dem Aufsichtsrat angehören

werden, sieht er den Gemeinderat entmachtet. Privatpersonen entscheiden seiner Ansicht nach über das Gemeindevermögen.

Auf Ersuchen der Vorsitzenden erläutert StADir. Mag. Ostermann-Binder, dass rein rechtlich ein politisch besetzter Aufsichtsrat möglich wäre, wenn sich hierfür die entsprechende Mehrheit findet. Hinsichtlich des Gemeindevermögens wird vom Stadtamtsdirektor darauf hingewiesen, dass es keinen Unterschied mache, ob man sich für die Gesellschaftsform einer AG oder GmbH entscheide, da bei beiden Varianten die 100 %ige Eigentümerschaft bei der Stadtgemeinde sei und somit durch die Generalversammlung, im Entscheidungsbereich der Stadtgemeinde liege.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt:

1. **Die Stadtgemeinde Wörgl gründet als Alleineigentümerin die WERGEL AG entsprechend des vorliegenden, abgeänderten Satzungsentwurfes.**
2. **Der Beschluss des Gemeinderats des Stadt Wörgl vom 27.05.2021, wonach die Stadtgemeinde Wörgl in der Hauptversammlung der WERGEL AG im Innenverhältnis durch den Stadtrat vertreten wird, wird aufgehoben.**

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 8 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales

6.1. Antrag Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Kauf und Ausstattung der neuen Kinderkrippe KR Martin Pichler-Straße

Sachverhalt:

Vom Land Tirol wurde eine Kinderkrippen-Übergangslösung für ein Jahr genehmigt, wenn nach Ablauf neue Krippenräume bezogen werden können.

Hiermit wird angesucht, den Ankauf der entsprechenden Räumlichkeiten in der KR Martin Pichler-Straße und die notwendigen Mittel für den Kauf und für die Ausstattung zu genehmigen.

Für den Ankauf der Räumlichkeiten:

Der ausgewiesene Kaufpreis von rund 4.190,-€/m² der Immobilie ist ein Mischpreis des ortüblichen Wertes für Gewerbe- und Wohnimmobilien.

Die Herstellungskosten, welche seitens Bauwerber offen kommuniziert wurden, spiegeln den hohen Ausstattungsstandard wider und inkludieren neben außenliegenden Beschattungen, auch ein BUS-System und Belüftungs- und Kühlanlagen. Des Weiteren ist im Kaufpreis eine gedeckelte Ausstattungssumme sowie Planungsleistungen und Nebenleistungen inkludiert.

Die Kosten wurden seitens Stadtbauamt auf Plausibilität geprüft.

Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten für Kauf und Ausstattung:

Kaufpreis (inkl. vereinbarter Grundausstattung):	€ 1.927.400
Ausstattung mit restl. Mobiliar und Spielmaterial: (Ausstattung v. Übergangskrippe wird mitgenommen)	€ 60.000
Gartengestaltung:	€ 50.000
Summe	€ 2.037.400
Zuzüglich Sicherheit aufgrund Planungsunschärfe	€ 15.000
Vorauss. Gesamtsumme für Kauf und Ausstattung	€ 2.052.400

Bei allen genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise, da die Stadtgemeinde vorsteuerabzugsberechtigt ist. Somit handelt es sich in der o.g. Summe um den tatsächlichen Betrag.

Zu beantragende Förderungen für das Projekt:

- KIP-Förderung (Kommunales Investitionsprogramm)
Hier wird um eine Gesamtsumme von € 140.000 angesucht, wobei vom Land € 70.000 refundiert werden.
- 15A-Vereinbarung über eine Förderung für die neu zu schaffenden Plätzen:
Max. Fördersumme sind für 2 Gruppen € 250.000, hier werden vom Land nach Abrechnung € 225.000 refundiert.
- Antrag auf Strukturförderung:
Für den Garten und für einen Teil des Mobiliars wird zeitgleich ein Antrag auf Strukturförderung beim Land eingereicht. Hier beträgt die max. Fördersumme bei 2 Gruppen € 25.000,-. Davon werden vom Land nach Ablauf € 15.000 refundiert.
- Förderung der Barrierefreiheit über die 15A-Vereinbarung:
Hier beträgt die max. Fördersumme € 30.000,-. Sie können für anteilige Liftkosten und für das Behinderten-WC verwendet werden. Hier werden 27.000 refundiert.

Die reine Fördersumme (ohne Selbstbehalt) beträgt somit €337.000,-

Für den laufenden Betrieb:

Die voraussichtlichen Personalkosten (voraussichtliche jährliche Gesamtkosten inkl. LNK. ca. 197.000 abzüglich Personalkostenförderung vom Land in der Höhe von ca. € 144.300) werden anteilig für 4 Monate von Fr. Auer im Budgetantrag 2022 aufgenommen.

Die voraussichtlichen Betriebskosten (nach Vergleich mit anderen Einrichtungen Annahme von jährlich ca. € 7.000 bei Eigenreinigung) werden anteilig für 4 Monate von Hr. Atzl im Budgetantrag 2022 aufgenommen.

Für die laufenden Ausgaben (GWG, GVG usw.; jährlicher Gesamtbetrag € 4.500) werden die Kosten von der Kindergartenkoordinatorin im Budgetantrag 2022 aufgenommen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€2.052.400,00		N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(10.9.2021):

Die beantragten Mittel wären als Vorbelastung ins Budget 2022 mit aufzunehmen.
h.mussner

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Kauf der Räumlichkeiten für die Kinderkrippe in der KR Martin Pichler-Straße und die Bereitstellung der notwendigen Mittel für Kauf und Ausstattung in der Höhe von € 2.052.400, wobei über Förderanträge eine Gesamtsumme von € 337.000 lukriert werden kann.

Diskussion:

Für GR Götz ist bei diesem Antrag sehr viel unklar. Auf seine Anfrage um welches Gebäude es sich in der KR M. Pichler-Straße handelt, teilt GR Kovacevic die genaue Adresse mit. GR Götz

zeigt sich verwundert über die Vorgangsweise, da das besagte Gebäude im Altbestand noch nicht abgerissen sei. Ihm fehlen detaillierte Unterlagen zu diesem Ankauf wie z.B. Angaben zum benötigten Flächenausmaß, der Raumaufteilung, zur Ausstattung usw.. Auch ist nicht erkennbar, wie „Horttauglich“ diese Räumlichkeiten sind.

Die Vorsitzende ersucht Ing. Partoll um Stellungnahme. Diese teilt zum Flächenausmaß mit, dass lt. aktueller Berechnung es sich um 457,15 m² Innenbereich zzgl. ca. 150 m² Freibereich handelt. Die Ausstattung wird derzeit von einem Technik- und Gebäudeausstattungsplaner definiert. Die Ausstattung beinhaltet ein BUS-System und Belüftungs- und Kühlanlagen sowie die Außenbeschattung, eine Ausstattungspauschale mit div. Tischlerarbeiten.

Weiters möchte GR Götz wissen, ob es eine Auflistung der Grundausrüstung gibt und wie der Gegenwert dieser sei. Ing. Partoll führt aus, dass es in den letzten Monaten sehr viele Planungs- und Abstimmungsgespräche mit dem Bauwerber gegeben habe. Die Gesamtbaukosten sowie die anteiligen Kosten für die Kinderkrippe wurden vom Bauwerber transparent dargelegt.

Auf die Frage von GR Götz, in welchem Ausschuss der Ankauf behandelt wurde und ob ein Kaufvertrag vorliegt, informiert GR Kovacevic über die Beratung der Angelegenheit im Sozialausschuss, in dem auch Unterlagen vorgelegt wurden. Er verweist auf die noch laufende Planung und sieht im Ankauf der Räumlichkeiten die Gelegenheit zentrumnah und zeitnah Kinderkrippenplätze anbieten zu können.

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer erscheint das angegebene Flächenausmaß für 2 Gruppen sehr viel. Lt. Ing. Partoll entspricht die Größe den Vorgaben des Landes Tirol und beinhaltet nicht nur Gruppenräume sondern auch die notwendigen Personalräume, Büro, Lager, Erschließungsräume usw.. Auf die Anfrage von GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer, weshalb die genannten Kosten netto ausgewiesen sind, informiert StADir. Mag. Ostermann-Binder über die Vorsteuerabzugsberechtigung von Kinderbetreuungseinrichtungen.

GR Dr. Taxacher erkundigt sich, ob bei Förderzusagen des Landes ein Unterschied zwischen Ankauf und Anmietung gemacht wird. Lt. StADir. Mag. Ostermann-Binder verringert sich die Fördersumme bei einer Anmietung.

GR Götz hält abschließend fest, dass sich die Wörgler Grünen ganz klar für einen Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen in Wörgl aussprechen, allerdings müssen hierfür die Parameter stimmen und die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Kauf der Räumlichkeiten für die Kinderkrippe in der KR Martin Pichler-Straße und die Bereitstellung der notwendigen Mittel für Kauf und Ausstattung in der Höhe von € 2.052.400, wobei über Förderanträge eine Gesamtsumme von € 337.000 lukriert werden kann.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

7.1. Bericht der Bürgermeisterin, Amtshandlungen der PI Wörgl im Bereich Bahnhofspatz/Bahnhofstraße 51/Bahnhofstraße Höhe City Center

Diskussion:

Die Vorsitzende informiert zur Sicherheitslage in Wörgl über die von der PI Wörgl im Zeitraum vom 01.01. bis 21.09.2021 durchgeführten Amtshandlungen im Bereich Bahnhofspatz/Bahnhofstraße 51, Bahnhofstraße Höhe City Center und Höhe Onyx Bar (siehe Anlage).

zur Kenntnis genommen

7.2. Bericht der Bürgermeisterin, Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal

Diskussion:

Die Vorsitzende berichtet: Mit dem generellen Projekt 2016, in der Variante 2018 (Einarbeitung von Wünschen der Gemeinden und Grundstückeigentümers), liegt eine Bearbeitungsgrundlage vor, welche nunmehr durch ein Einreich-Detail-Projekt präzisiert werden muss, damit wasser- und naturschutzrechtliche und allfällig weitere Bewilligungen erteilt werden können.

In zahlreichen Besprechungen der Geschäftsstelle mit Vertretern der Abt. Bodenordnung, der Wasserrechtsbehörde, dem Planungsteam Donauconsult, sowie Vertretern der ÖBB und weiteren Unternehmungen wurden Randbedingungen erörtert, die einer raschen Umsetzung des Projektes dienlich sind.

Der Verband hat sich entschlossen, im Rahmen von Detailprojekten über Teilabschnitte dem Ziel näher zu kommen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag zu geben, welche die Möglichkeiten einer schrittweisen Umsetzung förderlich sind.

Insbesondere sollen dabei Maßnahmen an den Retentionsräumen Angath und Völdöpp in Kramsach aufzeigen, welche Linearmaßnahmen (Dämme und Mauern) umgesetzt werden könnten, um stark gefährdete Gebiete mit hohem Schadenpotenzial zumindest einen teilweise höheren Schutz zu gewähren.

Ebenso wurde bereits Kontakt mit den ÖBB aufgenommen, um allfällige und mögliche Synergien bei der Unterinntaltrasse und dem Hochwasserschutz zu prüfen, um besonders umweltfeindlichen Auswirkungen (Materialtransport u. Fahrwege) so gering als möglich zu halten.

Geotechnische physikalische Untersuchungen wurden zur Machbarkeit bereits vereinbart.

Aus der Sicht der Vorsitzenden hat sich der Verband rasch etabliert, jene Maßnahmen unternommen und Überlegungen angestellt um den Hochwasserschutz nicht nur am Papier sondern auch in der Natur entscheidend zu beeinflussen.

zur Kenntnis genommen

7.3. Anfrage GR Mosser, Ersuchen um wortgetreue Protokollierung zum Tagesordnungspunkt Fußgängerzone

Diskussion:

GR Mosser ersucht um eine möglichst wortgetreue Protokollierung seiner Anfragen zum Tagesordnungspunkt „Fußgängerzone“ und wird dazu seine Fragen an die Stadtamtsdirektion übermitteln.

7.4. Antrag der Wörgler Grünen, Überprüfung der Errichtungskosten Haus der Musik und Feuerwehrhaus durch den Kontrollausschuss

Diskussion:

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer verliest im Namen der Wörgler Grünen den Antrag Überprüfung der Errichtungskosten Haus der Musik und Feuerwehrhaus durch den Kontrollausschuss.

Die Vorsitzende weist den Antrag zur Bearbeitung dem Kontrollausschuss zu.

7.5. Antrag Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Team Wörgl und Junge Wörgler Liste, Verbessertes Angebot an Sport- und Spielplätzen

Diskussion:

GR-Ersatzmitglied Embacher bringt im Namen der Wörgler Volkspartei, dem Team Wörgl und der Jungen Wörgler Listen den Antrag verbessertes Angebot an Sport- und Spielplätzen ein.

Die Vorsitzende weist den Antrag zur Beratung dem Ausschuss für Bildung zu.

7.6. Anfrage GR DI (FH) Becherstorfer, Erhalt Kinderspielplatz am Wave und Verwertung Wave

Diskussion:

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer erkundigt sich nach einem möglichen Erhalt des Spielplatzes und Volleyballplatzes beim Wave. Zudem ist für sie von Interesse, wie es mit der Liegenschaft Wave weitergeht.

Die Vorsitzende stellt klar, obwohl immer wieder kolportiert wird, keine Veräußerung der Liegenschaft stattgefunden habe. Jegliche Grundstücksverkäufe sind im Gemeinderat zu beschließen. Für sie steht eine wirtschaftliche Verwertung der Liegenschaft außer Frage. In Hinblick darauf, dass sich das Gewerbegebiet der Stadtgemeinde Wörgl in der Roten Zone befindet, spricht sie sich für die Ansiedelung von Betrieben am Standort Wave aus. Eine Adaptierung als Freizeitanlage schließt sie aus.

7.7. Anfrage GR Götz, Familienfreundliche Gemeinde

Diskussion:

GR Götz möchte wissen, weshalb die Stadtgemeinde Wörgl keine neuerliche Zertifizierung zur familienfreundlichen Gemeinde durchgeführt habe und somit dieses Zertifikat nicht mehr tragen darf.

Die Vorsitzende schätzt Wörgl auch ohne Zertifizierung als familienfreundlich ein.

7.8. Anfrage GR Götz, PCR-Testungen für GemeindemitarbeiterInnen

Diskussion:

GR Götz erkundigt sich nach den PCR-Testungen für die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Wörgl. Da der im Stadtrat beschlossene Zeitraum der Testungen von 8 Wochen auf 5 Monate ausgedehnt wurde, möchte er wissen, in welchem Gremium die Verlängerung beschlossen wurde, wie viele Testungen insgesamt durchgeführt wurden, wie hoch die Gesamtkosten sind und ob eine Ausschreibung hierfür erfolgte.

Die Vorsitzende teilt mit, dass die Beschlussfassung zu den PCR-Tests im Stadtrat erfolgte. Weil ein sehr günstiges Angebot unterbreitet wurde, erfolgte keine Ausschreibung. Da die Gesundheit der MitarbeiterInnen ihr ein Anliegen ist, wurde die Möglichkeit der Testung bis Ende Juli ausgedehnt, da bis dahin auch ein Großteil der impfwilligen MitarbeiterInnen die 2. Teilimpfung erhalten haben.

In Folge berichtet die Vorsitzende generell zu den Ausgaben Covid-19 (siehe Anlage).

Auf nochmalige Nachfrage von GR Götz wie hoch die Kosten waren und wie viele Testungen durchgeführt wurden, erklärt StADir. Mag. Ostermann-Binder, dass sich die Kosten auf rund € 130.000,00 belaufen und ca. 9.000 Testungen durchgeführt wurden. Die Beschlüsse zu den Testungen wurden rechtskonform gefasst.

7.9. Anfrage GR DI (FH) Becherstorfer, Kostenaufstellung zu Fest der Nationen

Diskussion:

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer stellt eine Anfrage zur Kostenaufstellung der Veranstaltung in Bezug auf das Equipment und die angeführten Honorare. GR Kovacevic führt aus, dass der Verein Komm!unity über keine eigene Technik verfügt und diese sozusagen zugekauft werden müsse. Die Position Honorare setzt sich aus kleineren Beträgen für die Auftritte der Künstler zusammen. Die Stadtgemeinde beauftragt den Verein Komm!unity unter Bereitstellung der finanziellen Mittel mit der Abwicklung der Veranstaltung.

7.10. Anfrage GR Götz, Wörgl im Bild

Diskussion:

GR Götz ersucht zum Projekt „Wörgl im Bild“ um Auskunft bzgl. der Kosten, aus welchen Mitteln der Betrieb finanziert wird, wer entscheidet, welche Beiträge gesendet werden, wer für den Inhalt der Beiträge verantwortlich zeichnet, wer die Kosten für die verwendete Ausrüstung trägt und ob, Wörgl im Bild eine Einrichtung der Stadt Wörgl sei.

Um die Fragen entsprechend beantworten zu können, ersucht die Vorsitzende um Übermittlung einer schriftlichen Anfrage. Die Beantwortung folgt an den Gemeinderat.

8. Nicht öffentlicher Teil

8.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Antrag Anpassung der Energielieferpreise (Strom) für Haushalts- und Kleingewerbekunden

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl möge der Generalversammlung der Stadtwerke Wörgl GmbH empfehlen, die Energielieferpreise für die Massenkundenprodukte wörg-ISTROM.Privat und wörgISTROM.Business auf Grundlage der Allgemeinen Stromlieferbedingungen um 0,90 Cent/kWh (exkl. 20% USt.) sowie die Grundpreise dieser Massenkundenprodukte um 6,67% per 01. Jänner 2022 anzupassen.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8.2. Antrag der Bürgermeisterin, Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der WERGEL AG

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat entsendet in den Aufsichtsrat der WERGEL AG Herrn Alois Widmoser.

Abstimmung

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

Der Gemeinderat entsendet in den Aufsichtsrat der WERGEL AG Herrn Dr. Alfred Schmidt.

Abstimmung

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

Der Gemeinderat entsendet in den Aufsichtsrat der WERGEL AG Herrn Mag. Hans-Peter Hauser.

Abstimmung

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

Der Gemeinderat entsendet in den Aufsichtsrat der WERGEL AG Herrn Mag. Martin Wex.

Abstimmung

Ja 15 Nein 1 Enthaltung 4 Befangen 0

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: